

Neues Jahr bringt neue Produkte

Liebe Leserin und lieber Leser,

Im August 2008 erschien das Amtsblatt des neuen Landkreises Zwickau erstmals. Nach über dreizehn Jahren halten Sie heute die letzte gedruckte Ausgabe des Amtsblattes in Ihrer Hand.

In der letzten Sitzung des vergangenen Jahres stimmte der Kreistag des Landkreises Zwickau einer neuen Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe - Bekanntmachungssatzung - des Landkreises Zwickau zu.

Diese regelt, dass die Verkündung von Rechtsverordnungen, die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstiger durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben in einem elektronischen Amtsblatt online auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de erfolgen.

Das elektronische Amtsblatt kann in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes eingesehen und auf Wunsch auch als Leseexemplar ausgedruckt werden.

Zwei Gründe haben zu dieser Verfahrensänderung geführt.

Zum einen haben die letzten Monate gezeigt, dass ein papiergebundenes Amtsblatt nicht flexibel auf die Anforderungen der aktuellen pandemi-

schen Situation reagieren kann. Das traf insbesondere auf die durch den Landkreis zu erlassenen Allgemeinverfügungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu. Die elektronische Ausgabe des Amtsblattes im öffentlich zugänglichen Netz ist besser dafür geeignet, öffentliche Bekanntmachungen bei Bedarf zeitnah und rechtskonform den Einwohnerinnen und Einwohnern zur Kenntnis zu bringen.

Zum anderen zwang die aktuelle Situation auf dem Rohstoffmarkt, neue Wege zu gehen. Innerhalb kürzester Zeit explodierten die Papierpreise und für verschiedene Papiersorten kann die Bereitstellung nicht mehr gewährleistet werden. Es galt, sich von diesen Zwängen unabhängig zu machen.

Um den Anspruch auf Informationen der Einwohnerinnen und Einwohnern aus den Ämtern der Verwaltung und den Einrichtungen des Landkreises in gewohnter Weise gerecht zu werden, wird es künftig den Landkreiskurier im angepassten Layout geben.

Dieser wird dann in „abgespeckter Form“ als Druckausgabe monatlich in Ihren Briefkästen zu finden sein.

Neben den Mitteilungen aus den Ämtern und den redaktionellen Beiträgen aus dem Landkreisgeschehen wird eine Übersicht zu



1 Landrat Dr. Christoph Scheurer
Foto: Igor Pastierovič
2 Das neue Online-Amtsblatt
Foto: PAGE PRO Media GmbH

den im elektronischen Amtsblatt erschienenen Bekanntmachungen Inhalt des Landkreiskuriers sein.

Ich hoffe, dass diese neuen Regelungen auf Ihr Verständnis treffen.

Lassen Sie mich die erste und letzte Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Zwickau im Jahr 2022 nutzen, Ihnen und Ihrer Familie für das angefangene Jahr alles Gute zu wünschen. Möge es ein besseres werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Landrat
Dr. Christoph Scheurer

www.landkreis-zwickau.de
AMTSBLATT  **LANDKREIS ZWICKAU**
ONLINE
ELEKTRONISCHE AUSGABE
12. Januar 2022  001 / 2022



Bekanntmachungs-
satzung

Seite 4

Verwaltungskosten-
satzung

Seiten 5 bis 8

Wahlbekanntmachung

Seiten 10 bis 12

Allgemeinverfügung
Absonderung

Seiten 14 bis 17

Corona-Schutzimpfungen
im Landkreis

Seite 19

Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend	09:00 bis 12:00 Uhr

im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

SAMSTAGSÖFFNUNGSZEITEN
FÜR JANUAR UND FEBRUAR 2022

22. Januar 2022

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

29. Januar 2022

Werdau, Königswalder Straße 18

5. Februar 2022

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

12. Februar 2022

Zwickau, Werdauer Straße 62

19. Februar 2022

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

Vorsprachen der Bürger sind nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich. Auf die Einhaltung der Hygieneregeln ist zu achten!

ANSCHRIFT UND KONTAKT:

Landkreis Zwickau
Landratsamt, Bürgerservice
PF 10 01 76, 08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21900
Telefax: 0375 4402-31920
E-Mail: buergerservice@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

Amtsblatt Landkreis Zwickau
15. Jahrgang / 1. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Satz:

Landratsamt Zwickau · Pressestelle
Robert-Müller-Straße 4 - 8 · 08056 Zwickau

Verlag:

Kommunikation & Design Verlag GmbH
09120 Chemnitz
Geschäftsführer: Olaf Haubold

Druck:

DDV Druck GmbH Meinhofstraße 2 · 01129 Dresden

Vertrieb:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2 - 4 · 09120 Chemnitz

Zustellreklamationen:

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

Die erste Ausgabe des Landkreiskuriers erscheint am 18. Februar 2022. Redaktionsschluss ist am 1. Februar 2022.

BÜRO LANDRAT

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 15. Dezember 2021

Beschluss 139/21/KT:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Wahltag für die Wahl des Landrates des Landkreises Zwickau wird auf den 12. Juni 2022 festgelegt.
2. Der Tag des zweiten Wahlganges ist der 3. Juli 2022.

Beschluss 140/21/KT:

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreiswahlausschuss des Landkreises Zwickau für die Wahl des Landrates 2022 besteht aus dem Vorsitzenden und sechs Beisitzern.

2. Folgende Personen werden in den Kreiswahlausschuss gewählt:

Vorsitzender

Herr Udo Bretschneider

Stellvertreter

Herr Andreas Ullmann

Landratsamt, Amt für Kommunalaufsicht

Beisitzer/in Stellvertreter/in

Tronje Hagen Simone Klemm

auf Vorschlag CDU

Anton Krauß Sabine Thamm

auf Vorschlag CDU

Dietrich Geithner Gerhard Franke

auf Vorschlag FREIE WÄHLER

André Weichert Lutz Dressel

auf Vorschlag DIE LINKE

Patrick Simmel Maik Kaufmann

auf Vorschlag SPD/GRÜNE

Sabine Kallweit Heiko Gumprecht

auf Vorschlag AfD

Beschluss 141/21/KT:

- 1.1 Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden von Herrn Heico M. Engelhardt (Jugendring Westsachsen e. V.) als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau.

- 1.2 Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Jugendring Westsachsen e. V. Herrn Tom Heilmann als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau.

- 1.3 Der Kreistag bestätigt auf Vorschlag des Jugendring Westsachsen e. V. Frau Annegret Welschke als persönliche Stellvertreterin für Herrn Tom Heilmann.

- 2.1 Der Kreistag bestätigt das Ausscheiden von Frau Gabriele Floßmann (Diakoniewerk Westsachsen e. V.) als Stellvertreterin aus dem Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau.

- 2.2 Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Diakoniewerk Westsachsen e. V. Frau Gabriele Floßmann als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau.

- 2.3 Der Kreistag wählt auf Vorschlag des Diakoniewerk Westsachsen e. V. Herrn Dr. Andreas Seidel zum Stellvertreter des Mitgliedes Frau Gabriele Floßmann in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Zwickau.

Beschluss 142/21/KT:

- 1.1 Der Kreistag wählt Herrn Danny Schäfer (Fraktion freier Bürger) als Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau ab.

- 1.2 Der Kreistag wählt Frau Sabine Kallweit (Fraktion AfD) als persönliche

Vertreterin des Herrn Danny Schäfer ab.

- 1.3 Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion CDU/Fraktion Freie Wähler aus den Reihen der Kreisräte in den Beirat für Menschen mit Behinderungen

Mitglied:

Herr Stefan Czarnecki

(Fraktion CDU)

persönlicher Stellvertreter:

Herr Tronje Hagen (Fraktion CDU).

2. Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Fraktion Freie Wähler als persönlichen Stellvertreter für das Mitglied Frau Elisabeth Naumann in den Beirat für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Zwickau Herrn Daniel Polster (Fraktion Freie Wähler).

Beschluss 143/21/KT:

Der Kreistag benennt als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für die Landkreistagsversammlung des Sächsischen Landkreistages Frau Dorothee Obst (Fraktion Freie Wähler).

Beschluss 144/21/KT:

Der Kreistag wählt für die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Chemnitz folgenden Verbandsrat: Herr Michael Franke (Fraktion Freie Wähler). Herr Thomas Nordheim (Fraktion Freie Wähler) bleibt Stellvertreter.

Beschluss 145/21/KT:

Der Kreistag bestimmt mit sofortiger Wirkung folgendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH (KECL): Herr Daniel Polster (Fraktion Freie Wähler).

Beschluss 146/21/KT:

Der Kreistag schlägt für die Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Sparkasse Chemnitz: Herr Thomas Nordheim (Fraktion Freie Wähler) als übriges weiteres Mitglied vor.

Beschluss 147/21/KT:

Der Kreistag beschließt auf Grundlage von § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung die Berufung des Herrn Stephan Lange in das Beamtenverhältnis auf Probe mit Verleihung des Amtes eines Verwaltungsrates (A13).

Beschluss 148/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau.

Beschluss 149/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostenatzung – VerwKostS).

Beschluss 150/21/KT:

1. Der Kreistag beschließt zur Sicherung der Gesamtfinanzierung der erbrachten Bauleistung für das Vorhaben 542101 7353 03 1 „K 7353 Ausbau der Ortsdurchfahrt und freie Lage Remse – 1. BA Ortslage“ eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 573.000,00 EUR im Produktkonto 54210101.7851200 (0960002).
2. Die Deckung erfolgt durch eine Min-

derauszahlung aus dem Produktkonto 54910202.7851100 (0960001), Investmaßnahme Nr. 549102 0200 17 1 Neubau der Straßenmeisterei Werdau in Höhe von 371.238,00 EUR und einer Mehreinzahlung von Fördermitteln aus dem Produktkonto 54210101.6811900/2791190, Investmaßnahme Nr. 542101 7353 03 1 Ausbau der Ortsdurchfahrt und freie Lage Remse – 1. BA Ortslage in Höhe von 201.762,00 EUR.

Beschluss 151/21/KT:

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der Jugendhilfeplanung des Landkreises Zwickau – Teilfachplan Hilfen zur Erziehung und angrenzende Aufgaben 2021.

Beschluss 152/21/KT:

1. Die Ziffer 1 des Kreistagsbeschlusses vom 31. März 2021 (094/21/KT) zur Beschlussvorlage (BV/243/2021) wird aufgehoben.
2. Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH (HBK gGmbH) dem Erwerb einer Beteiligung an der Rehazentrum Zwickau am HBK GmbH durch die HBK gGmbH (Beteiligungssquote: 49,0 Prozent) entsprechend dem Unternehmenskonzept und Abwägungsgutachten sowie dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Rehazentrum Zwickau am HBK GmbH und des Anteilsübertragungsvertrages zuzustimmen.

Der Kreistag nimmt die in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage enthaltenen ergänzenden Ausführungen zum Unternehmenskonzept und Abwägungsgutachten gemäß § 95 SächsGemO zum Erwerb einer Beteiligung an der Rehazentrum Zwickau am HBK GmbH zur Kenntnis.

Beschluss 153/21/KT:

1. Der Landrat wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Pleißental-Klinik GmbH der Neugründung der Pleißental-Med GmbH als Tochtergesellschaft entsprechend dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages der Pleißental-Med GmbH zuzustimmen.
2. Der Landrat wird ermächtigt, alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Handlungen vorzunehmen sowie die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Ergeben sich hierbei Änderungen redaktioneller Art oder von untergeordneter Bedeutung für die Interessen des Landkreises Zwickau, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung des Kreistages.

Beschluss 154/21/KT:

1. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Zwickau und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Regelung der Bewirtschaftung von Deponien des Landkreises Zwickau infolge der Feststellung der Inhaberschaft des ZAS zu schließen.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die 1. Fortschreibung der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Zwickau und dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur

Deckung des Finanzbedarfs des ZAS für die Stilllegung und Nachsorge der Deponien in Zuständigkeit des ZAS, die sich aus der Mitgliedschaft des Landkreises Zwickau ergibt, zu schließen.

- Der Kreistag beauftragt den Landrat, die Vereinbarung zwischen dem Landkreis Zwickau und der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH (EGZ) über die Abwicklung der Bewirtschaftung für die Deponie Lohe zu schließen.
- Redaktionelle Änderungen der Vereinbarungen bleiben dem Landrat vorbehalten.

Beschluss 155/21/KT:

- Der Kreistag des Landkreises Zwickau beschließt die Vergabe der „Geförderten Errichtung und des Betriebs von

Next Generation Access (NGA)-Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung von unterversorgten Gebieten des Landkreises Zwickau nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ im Projektgebiet, Lose 1 bis 4, an Bieter B gemäß Vergabevermerk Ziffer 17 (nichtöffentlich) zu dem finalen Angebot für den Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Vergabevermerk Ziffer 17 (nichtöffentlich) und ermächtigt den Landrat, die Zuschläge zu erteilen, sobald folgende Bedingungen eingetreten sind:

- die endgültigen Zuwendungsbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (bzw. dessen Projektträgers atene KOM GmbH/PricewaterhouseCoopers GmbH WPG) und

des Freistaates Sachsen (bzw. der Landesdirektion Sachsen) für das Projekt in der final beantragten Höhe vorliegen,

- das Vorinformationsverfahren nach § 134 GWB abgeschlossen ist und ein Vergabenachprüfungsverfahren nicht eingeleitet wurde,
- der vorgeschriebene Auszug aus dem Gewerbezentralregister frei von Eintragungen vorliegt, die eine Zuschlagserteilung ausschließen.

- Der Kreistag des Landkreises Zwickau ermächtigt den Landrat, die bereits als final ausgehandelten Entwurfsfassungen vorliegenden Zuwendungsverträge über „Geförderte Errichtung und Betrieb von NGA-Breitbandinfrastrukturen zur Erschließung

von unterversorgten Gebieten des Landkreises Zwickau nach dem Wirtschaftlichkeitslückenmodell“ im Projektgebiet, Lose 1 bis 4, mit Bieter B zu unterzeichnen, sobald die endgültigen Zuwendungsbescheide des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (bzw. dessen Projektträgers atene KOM GmbH/PricewaterhouseCoopers GmbH WPG) und des Freistaates Sachsen (bzw. der Landesdirektion Sachsen) für das Projekt in der final beantragten Höhe vorliegen. Der Landrat wird überdies ermächtigt, redaktionelle Änderungen des Vertrages sowie Änderungen, die sich ggf. aus den Prüfungen der Fördermittelgeber oder der Bundesnetzagentur ergeben, vorzunehmen bzw. diesen zuzustimmen.

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Die öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses findet am **Mittwoch, dem 26. Januar 2022 um 17 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

TAGESORDNUNG:

- Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2022 „Lieblingsplätze für alle“ BV/383/2022
- Investitionsprogramm „Sachsen barrierefrei 2030“ - Sonderförderung für 2022 BV/384/2022
- Förderung der freien Wohlfahrtspflege 2022 BV/381/2022
- Information über die Gewährung von Zuwendungen bis 5.000 EUR zur Förderung der freien Wohlfahrtspflege 2022 InfoV/382/2022
- Informationen

Zwickau, 12. Januar 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat

BÜRO LANDRAT

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am **Mittwoch, dem 2. Februar 2022 um 17:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

TAGESORDNUNG:

- Personelle Änderung eines Mitgliedes für den ständigen Unterausschuss für die Angelegenheiten der örtlichen Jugendhilfeplanung BV/385/2022
- Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 bis 14 und § 16 SGB VIII (FRL Freie Jugendhilfe) BV/375/2022

3. Vergabe bisher nicht abgerufener oder vom Freistaat Sachsen zusätzlich zur Verfügung gestellter Fördermittel im Leistungsbereich § 11 SGB VIII BV/376/2022

4. Vergabe bisher nicht abgerufener oder vom Freistaat Sachsen zusätzlich zur Verfügung gestellter Fördermittel im Leistungsbereich § 12 SGB VIII BV/377/2022

5. Vergabe bisher nicht abgerufener oder vom Freistaat Sachsen zusätzlich zur Verfügung gestellter Fördermittel im Leistungsbereich § 13 SGB VIII BV/378/2022

6. Vergabe bisher nicht abgerufener oder vom Freistaat Sachsen zusätzlich zur

Verfügung gestellter Fördermittel im Leistungsbereich § 14 SGB VIII BV/379/2022

7. Vergabe bisher nicht abgerufener Fördermittel im Leistungsbereich § 16 SGB VIII BV/380/2022

8. Informationen

Zwickau, 12. Januar 2022

Dr. C. Scheurer
Landrat

STRASSENVERKEHRSAMT

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Für Herrn David Kugler, zuletzt wohnhaft in 09350 Lichtenstein, Rümpfstraße 18, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 30. November 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 GC-X632

zur Einsicht bereit.

Für Frau Agneta Veres, zuletzt wohnhaft in 08056 Zwickau, Hauptstraße 35, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 14. Dezember 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 HAS-AV68

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Marc Zenner, zuletzt wohnhaft in 08056 Zwickau, Poetenweg 24, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Zimmer 614, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 14. Dezember 2021
Aktenzeichen: 1323 113.555 Z-Z882

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 8 bis 12 Uhr, dienstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr sowie freitags 8 bis 12 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem 21. Januar 2022 hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekannt-

machungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 23. Dezember 2021

Lange
Amtsleiter



**AMTSBLATT
NICHT ERHALTEN?**

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – des Landkreises Zwickau

Vom 16. Dezember 2021

Auf der Grundlage

- des § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.99)
- sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 398), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)
- in Verbindung mit §§ 4 und 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693),

erlässt der Landkreis Zwickau gemäß Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben des Landkreises Zwickau.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
3. sonstige durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne der KomBekVO erfolgen in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes unter dem Titel „Amtsblatt des Landkreises Zwickau“ gemäß des § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes auf der Internetseite des Landkreises Zwickau soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 3

Inhalt der Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

§ 4

Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle des Landratsamtes zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5

Ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen dieser Satzung über die öffentliche Bekanntmachung, das heißt in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes auf der Internetseite des Landkreises Zwickau unter www.landkreis-zwickau.de/e-amtsblatt, soweit nicht besondere bundes- und landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

§ 6

Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien

(1) Tagesordnung, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sowie sonstiger Gremien werden in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes des Landkreises Zwickau bekannt gegeben.

(2) § 7 dieser Satzung ist nicht anwendbar.

§ 7

Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht gegenstandslos geworden ist.

§ 8

Öffentliche Zustellungen

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de/zustellung.

§ 9

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist, vollzogen.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 4 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(3) Bei ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben nach § 5 ist die öffentliche Bekanntmachung und Bekanntgabe mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in Akten nachzuweisen.

§ 10

Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben

Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben des Landkreises Zwickau werden als elektronische Ausgabe des Amtsblattes auf der öffentlich zugänglichen Homepage des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de/e-amtsblatt erscheinen. Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben den Vorgaben des E-Government-Gesetzes entsprechend an den folgenden Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung zur Einsicht bereitgehalten:

- Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
- Werdau, Königswalder Straße 18
- Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
- Zwickau, Werdauer Straße 62

Bei Bedarf können Ausdrucke zur Verfügung gestellt werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe – Bekanntmachungssatzung – vom 28. August 2008 außer Kraft.

Zwickau, 16. Dezember 2021

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**AMTSBLATT
NICHT ERHALTEN?**

Telefon: 0371 33200112
E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net

LANDRAT

Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)

Vom 16. Dezember 2021

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung des Freistaates Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist und § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Art. 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2018 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Zwickau am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der Landkreis Zwickau erhebt für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten Gebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind Tätigkeiten, die der Landkreis in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen), sowie sonstige Leistungen, die im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verwaltungstätigkeit erbracht werden. Eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

(3) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht oder durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsform die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

(4) In anderen Satzungen und Vorschriften getroffene Kostenregelungen bleiben unberührt.

§ 2 Verwaltungskostenpflicht

(1) Die Verwaltungskostenpflicht im Sinne von § 1 Abs. 1 und die Höhe der Gebühren ergeben sich grundsätzlich aus dem Kostenverzeichnis.

(2) Amtshandlungen sind auch dann verwaltungskostenpflichtig, wenn sie nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. In diesen Fällen wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Gebühr von 10 EUR bis 25.000 EUR erhoben. Für sonstige Leistungen, die öffentlich-rechtlich erbracht werden, werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.

(3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird. Ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen fällt die Gebühr nur einmal an.

(4) Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlich-rechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

§ 3 Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist derjenige verpflichtet,

- dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
- der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene Erklärung übernommen hat oder
- der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne von § 5, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

§ 4 Höhe der Gebühren; Kostenverzeichnis

(1) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand der an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen die Amtshandlung oder sonstige Leistung zuzurechnen ist. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der erbrachten Leistung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 10 EUR.

(2) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Zeitaufwand für die Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen.

§ 5 Auslagen

(1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 3 Abs. 1 zu dem in die Gebühr einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 insbesondere erhoben werden:

- Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
- Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
- Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(4) Auslagen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen bestimmt sich nach dem Kostenverzeichnis.

§ 6 Umsatzsteuer

Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, werden Verwaltungskosten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostensatzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Verwaltungskosten gelten die Vorschriften der Sächsischen Kommunalhaushaltsverordnung (Sächs-KomHVO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Anwendung von Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgaben- gesetzes

Die Bestimmungen in § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Gleichstellung

Soweit in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen geschlechtsspezifische

Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese Personenbezeichnungen gleichermaßen für Frauen, Männer und Diverse.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 10. Dezember 2009 in ihrer zuletzt bekanntgemachten Fassung außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen des Gutachterausschusses im Landkreis Zwickau (Gutachterausschusskostensatzung) vom 21. Juni 2012 außer Kraft.

Zwickau, 16. Dezember 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 SächsLKrO:

Zur vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der derzeit gültigen Fassung folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 der SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kommunales Kostenverzeichnis

Anlage zu § 1 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VerwKostS)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	10
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,50 je angefangene Seite, mindestens 10
1.1.3	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, mindestens 10
		Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.3 zu erhebende Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.1.4	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen in nicht von den Tarifstellen 1.1.2 und 1.1.3 erfassten Fällen	0,75 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 10 höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
		Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens jedoch 10.
1.2	Erteilung einer Bescheinigung	10 bis 170
1.3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1 je Akte oder Buch, mindestens 10
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 11 Abs. 1 Nr. 6 SächsVwKG (Auskünfte einfacher Art) hinausgehen	35 bis 700
1.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	15 bis 75
1.5	Fristverlängerungen	
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	10 bis 40
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 10
		Anmerkung: Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,75 je angefangene Seite, mindestens 10.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
1.7	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 60 je angefangene Stunde, mindestens 10
2	Besondere Amtshandlungen	
2.1	Landkreisordnung	
2.1.1	Genehmigung zur Verwendung des Wappens oder der Flagge des Landkreises	5 bis 500
2.2	Schulen	
2.2.1	Ausstellen einer Zweitschrift bei Verlust des Originalzeugnisses	34
2.2.2	Kopie einer Zeugniskopie nach Verlust	13
2.3	Gesundheit	
2.3.1	Reisemedizinische Beratung	48
2.4	Denkmalschutz	
2.4.1	Erteilung von Bescheinigungen gemäß §§ 7i, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG)	52 bis 1.056
2.5	Rechtsamt	
2.5.1	Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gem. Art. 233 § 2 Abs. 3 EGBGB (§ 11 b VermG)	50 bis 150
2.5.2	Genehmigung (genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte des gesetzlichen Vertreters)	25 bis 50
2.5.3	Abberufung des gesetzlichen Vertreters	25 bis 100
2.6	Gutachterausschuss	
2.6.1	Bodenrichtwertauskunft	
2.6.1.1	schriftliche Auskunft über Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	30 je Bodenrichtwert
2.6.1.2	digitale Datenabgabe Bodenrichtwerte (z. B. CSV- oder Excel-Datei)	150 Grundgebühr zzgl. 1 je Datensatz
2.6.2	Abgabe einer Bodenrichtwertkarte	
2.6.2.1	für den gesamten Zuständigkeitsbereich nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB	65 bis 250
2.6.2.2	Bodenrichtwertkarten älterer Jahrgänge	50 Prozent von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.3	Bodenrichtwertkarte in digitaler Form (z. B. als Shape- bzw. DXF-Datei, WFS)	250 Prozent von Tarifstelle 2.6.2.1
2.6.2.4	Teilkarten oder besondere Bodenrichtwertkarten (Sanierungsgebiet, Entwicklungsmaßnahme)	30 bis 105
2.6.3	Grundstücksmarktbericht nach § 12 Abs. 2 SächsGAVO	
2.6.3.1	Grundstücksmarktbericht aktuell	140
2.6.3.2	Grundstücksmarktberichte älterer Jahrgänge	50 Prozent von Tarifstelle 2.6.3.1
2.6.4	schriftliche Auskunft aus der Kaufpreissammlung	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
2.6.4.1	nach § 10 Abs. 1 SächsGAVO	bis zu 5 Kauffällen je 20, je weiteren Fall 10, mind. 40
2.6.4.2	nach § 10 Abs. 4 SächsGAVO	37,50 je angefangene halbe Stunde
2.6.5	schriftliche Auskünfte über sonstige, zur Wertermittlung erforderliche Daten nach § 193 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit ImmoWertV, 2. Abs., §§ 9 bis 14	30 je Auskunft
2.6.6	Erstattung von Gutachten	
2.6.6.1	über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken nach § 193 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie Rechten an Grundstücken, über die Höhe der Entschädigung für einen Rechtsverlust und die Höhe der Entschädigung für andere Vermögensnachteile nach § 193 Abs. 1 S. 1 u. Abs. 2 BauGB	
2.6.6.1.1	bis 50.000 EUR	Mindestgebühr 1.200
2.6.6.1.2	über 50.000 bis 100.000 EUR	4,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.000
2.6.6.1.3	über 100.000 bis 250.000 EUR	3,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.100
2.6.6.1.4	über 250.000 bis 500.000 EUR	2,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.350
2.6.6.1.5	über 500.000 bis 2.500.000 EUR	1,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 1.600
2.6.6.1.6	über 2.500.000 bis 5.000.000 EUR	1,0 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 2.850
2.6.6.1.7	über 5.000.000 bis 25.000.000 EUR	0,5 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 5.350
2.6.6.1.8	über 25.000.000 EUR	0,25 ‰ des Verkehrswertes zzgl. 11.600
		Anmerkung: (1) Wird ein Grundstück innerhalb von zwei Jahren erneut bewertet, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr um 30 Prozent. (2) Bei Wertermittlungen mehrerer Grundstücke eines gleichen Antragstellers, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet. (3) Bei einer Wertermittlung zu einem Grundstück für unterschiedliche Stichtage wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte errechnet. (4) In den Gebühren ist eine Ausfertigung des Gutachtens für den Antragsteller enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer oder Teil der Eigentümergemeinschaft, erhält der Eigentümer oder die Eigentümergemeinschaft eine weitere Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung, auch aufgrund gesetzlicher Vorschriften, werden Gebühren in Höhe von 0,50 EUR je Seite berechnet. (5) Sind in einem Gutachten Liquidationsobjekte zu bewerten, ist der Gebühr die Summe des Wertes des fiktiv unbebauten Grundstücks und der Freilegungskosten zugrunde zu legen.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
		(6) Sind in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten, die den zu ermittelnden Wert des Grundstücks oder Rechtes mindern, so ist der Gebühr die Summe der Werte des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes und der wertmindernden fremden Rechte zugrunde zu legen, auch wenn die Ermittlung der wertmindernden Rechte selbst nicht ausdrücklich beantragt war. (7) Sofern der Verkehrswert von Rechten an Grundstücken ermittelt werden muss, errechnet sich die Gebühr aus der Summe des Wertes des unbelasteten Grundstücks oder Rechtes. (8) Bei der Erstattung eines Gutachtens mit Bruchteilseigentum ist der Gesamtwert des Grundstücks der Gebühr zugrunde zu legen. (9) Werden bei der Erstellung von Verkehrswertgutachten besondere Leistungen (z. B. Aufmaß zur Wohn-/Nutzflächenberechnung) erbracht, wird entsprechend Aufwand und Schwierigkeit ein Zuschlag von 10 Prozent bis 30 Prozent berechnet.
2.6.6.2	über den ortsüblichen Pachtzins im erwerbsmäßigen Obst- und Gemüseanbau nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BKleinG bzw. ortsübliche Nutzungsentgelte nach NutzEV	1.500
2.6.6.3	über Miet- und Pachtwerte, soweit nicht von der Tarifstelle 2.6.6.2 erfasst	1.500
2.6.7	sonstige Amtshandlungen	
2.6.7.1	mit hohem Schwierigkeitsgrad	45 je angefangene halbe Stunde, mind. 90
2.6.7.2	in allen übrigen Fällen	37,50 je angefangene halbe Stunde, mind. 75
3	Schreibauslagen	
3.1	Bereitstellung von Vervielfältigungen (Abschriften oder Ausfertigungen)	
3.1.1	in Papierform	
3.1.1.1	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	
3.1.1.1.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.1.1.1	im Format DIN A 4	0,50 je Seite
3.1.1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,75 je Seite
3.1.1.1.1.3	in größerem als Format DIN A 3	1 je Seite
3.1.1.1.2	in Farbe	
3.1.1.1.2.1	im Format DIN A 4	1 je Seite
3.1.1.1.2.2	im Format DIN A 3	1,25 je Seite
3.1.1.1.2.3	in größerem Format als DIN A 3	1,50 je Seite
3.1.1.2	für jede weitere Seite	
3.1.1.2.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.2.1.1	im Format DIN A 4	0,15 je Seite
3.1.1.2.1.2	im Format DIN A 3	0,25 je Seite
3.1.1.2.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,35 je Seite
3.1.1.2.2	in Farbe	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
3.1.1.2.2.1	im Format DIN A 4	0,40 je Seite
3.1.1.2.2.2	im Format DIN A 3	0,50 je Seite
3.1.1.2.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,60 je Seite
3.1.1.3	für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	
3.1.1.3.1	in schwarz-weiß	
3.1.1.3.1.1	im Format DIN A 4	0,05 je Seite
3.1.1.3.1.2	im Format DIN A 3	0,10 je Seite
3.1.1.3.1.3	in größerem Format als DIN A 3	0,15 je Seite
3.1.1.3.2	in Farbe	
3.1.1.3.2.1	im Format DIN A 4	0,10 je Seite
3.1.1.3.2.2	im Format DIN A 3	je 0,15 Seite
3.1.1.3.2.3	in größerem Format als DIN A 3	0,20 je Seite
		Anmerkung zu den Tarifstellen 3.1.1.1 bis 3.1.1.3: Angefangene Seiten werden voll berechnet.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren in EUR
3.1.1.4	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer zu vervielfältigten Urkunde sind als Auslage nach § 13 Abs. 1 SächsVwKG zu erheben	
3.1.2	in elektronischer Form	
3.1.2.1	sofern die Datei bereits in elektronischer Form vorhanden ist	1,50 je Datei
3.1.2.2	soweit zur Bereitstellung einer Vervielfältigung in elektronischer Form Dokumente zuvor von der Papierform in die elektronische Form übertragen werden müssen	wie Tarifstelle 3.1 für Vervielfältigungen in schwarz-weiß
3.1.2.3	sofern die Datei auf einem Datenträger versandt wird	5 je Datenträger
3.2	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Die Schreibaussagen nach der Tarifstelle 3.1 können bis auf das Zehnfache erhöht werden
3.3	Bereitstellung gegenüber in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG genannten juristischen Personen § 12 Abs. 1 und 2 und Abs. 2 SächsVwKG findet entsprechende Anwendung.	schreibaussagenfrei

LANDESDIREKTION SACHSEN

Bekanntmachungen der Landesdirektion Sachsen über die öffentlichen Bestellungen bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Vom 26. November 2021

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) in der derzeit geltenden Fassung gibt die Landesdirektion Sachsen nachfolgende Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bekannt:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Christian Scharf erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-08 Glauchau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-08 Glauchau umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08371 Glauchau, 08393 Meerane, 09337 Callenberg, 08373 Remse sowie 09356 St. Egidien. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Christian Scharf befindet sich Friedhofstraße 22, 08393 Meerane.

Sie erreichen Herrn Christian Scharf:
Telefon: 03764 796424
Fax: 03764 796425
Funk: 0160 97811996
E-Mail: scharfchristian@web.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Tobias Schwarzenberger erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-12 Glauchau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-12 Glauchau umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 09356 St. Egidien, 08393 Meerane, 08371 Glauchau, 09350 Lichtenstein, 09337 Callenberg sowie 09337 Bernsdorf. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Tobias Schwarzenberger befindet sich Lindenstraße 8, 08371 Glauchau.

Sie erreichen Herrn Tobias Schwarzenberger:
Telefon: 03763 402694
Fax: 03763 418967
Funk: 0173 8675481
E-Mail: der.mann.in.schwarz@gmail.com

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Thomas Schwarzenberger erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-07 Glauchau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-07 Glauchau umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08371 Glauchau, 08393 Meerane sowie 08393 Schönberg. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. März 2027.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Thomas Schwarzenberger befindet sich Mauerstraße 30, 08371 Glauchau.

Sie erreichen Herrn Thomas Schwarzenberger:
Telefon: 03763 14766
Fax: 03763 501424
Funk: 0177 3881924
E-Mail: thschwarzenberger@t-online.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Maik Lindner erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-20 Hartenstein bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-20 Hartenstein umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08112 Wilkau-Haßlau, 08134 Langenweißbach, 08118 Hartenstein sowie 08141 Reinsdorf. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Maik Lindner befindet sich Hauptstraße 52a, 08112 Wilkau-Haßlau.

Sie erreichen Herrn Maik Lindner:
Telefon: 037602 65455
Fax: 037602 679030
Mobil: 0172 3560101
E-Mail: maik.lindner@web.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Tobias Dörner erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-05 Zwickau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-05 Zwickau umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08062, 08056, 08064 Zwickau sowie 08115 Lichtenanne. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Tobias Dörner befindet sich Fliederweg 22, 08058 Zwickau.

Sie erreichen Herrn Tobias Dörrer:
Telefon: 0375 296681
Fax: 0375 3032040
Funk: 0172 3724027
E-Mail: Tobias.Doerrert@t-online.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Silvio Hirt als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-14 Hohenstein-Ernstthal bestellt.

Er ist entsprechend Nachfolger des bisherigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Ralf Höhne.

Der Kehrbezirk 14 5 24-14 Hohenstein-Ernstthal umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 09353 Oberlungwitz, 09337 Hohenstein-Ernstthal sowie 09385 Lugau. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Silvio Hirt befindet sich Limbacher Straße 19a, 09337 Hohenstein-Ernstthal.

Sie erreichen Herrn Silvio Hirt:
Funk: 0176 20368841
E-Mail: schornsteinfeger-hirt@gmx.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Thomas Kaiser erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-19 Kirchberg bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-19 Kirchberg umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08237 Steinberg mit dem OT Rothenkirchen, 08147 Crinitzberg mit den OT Obercrinitz, Bärwalde und Lauterhofen, 08141 Reinsdorf, 08485 Lengenfeld mit dem OT Irfersgrün, 08107 Hartmannsdorf, 08107 Kirchberg mit den OT Saupersdorf, Cunersdorf, Leutersbach, Burkersdorf und Wolfersgrün, 08064 Zwickau sowie 08144 Hirschfeld mit dem OT Niedercrinitz. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Thomas Kaiser befindet sich Karl-Liebknecht-Straße 13, 08107 Kirchberg.

Sie erreichen Herrn Thomas Kaiser:
Telefon: 037602 64611
Fax: 037602 67887
Mobil: 0172 6976056
E-Mail: bsfm_Kaiser@t-online.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Lutz Herzberg erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-17 Kirchberg bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-17 Kirchberg umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08112 Wilkau-Haßlau, 08066, 08056, 08062 Zwickau, 08107 Kirchberg, 08141 Reinsdorf, 08132 Mülsen sowie 08134 Wildenfels. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Lutz Herzberg befindet sich Heinstraße 36, 08141 Reinsdorf.

Sie erreichen Herrn Lutz Herzberg:
Telefon: 0375 6067228
Fax: 0375 69240339
Funk: 0175 8306601
E-Mail: bsmherzberg@aol.com

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Torsten Menzel erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-15 Limbach-Oberfrohna bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-15 Limbach-Oberfrohna umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 09212 Limbach-Oberfrohna, 09243 Niederfrohna, 09337 Callenberg. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Torsten Menzel befindet sich Meinsdorfer Straße 31, 09212 Limbach-Oberfrohna.

Sie erreichen Herrn Torsten Menzel:
Telefon: 03722 409839
Fax: 03722 409753
E-Mail: torsten.menzel@arcor.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Jürgen Stelzer erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-21 Mülsen bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-21 Mülsen umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08132 Mülsen, 08062, 08066, 08606 Zwickau, 08451 Crimmitschau, 09488 Schönfeld sowie 08107 Wolfersgrün. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Jürgen Stelzer befindet sich Kirchbergstraße 3, 08412 Werdau.

Sie erreichen Herrn Jürgen Stelzer:
Telefon: 03761 83822

Mobil: 0170 2811084
E-Mail: J.Stelzer-Koenigswalde@t-online.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Rainer Stelzer erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-10 Waldenburg bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-10 Waldenburg umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08396 Waldenburg, 08396 Oberwiera, 08373 Remse, 09212 Limbach-Oberfrohna sowie 08393 Schönberg. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Rainer Stelzer befindet sich Schwabener Weg 1a, 08396 Oberwiera.

Sie erreichen Herrn Rainer Stelzer:
Telefon: 037608 21528
Fax: 037608 23231
Funk: 0171 6416137
E-Mail: info@bsm-stelzer.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister André Böttcher erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-18 Wildenfels bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-18 Wildenfels umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08132 Mülsen, 08141 Reinsdorf, 08134 Wildenfels, 08118 Hartenstein, 09376 Oelsnitz sowie 08066 Zwickau. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers André Böttcher befindet sich Am Pfarrhübel 55, 09125 Chemnitz.

Sie erreichen Herrn André Böttcher:
Telefon: 0371 33476776
Fax: 0371 56038471
Mobil: 0152 02713721
E-Mail: andre_boettcher@t-online.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Jürgen Müller erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-01 Zwickau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-01 Zwickau umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08066, 08060, 08056 Zwickau sowie 08115 Lichtentanne. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10

Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Juli 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Jürgen Müller befindet sich Tulpenweg 13, 08058 Zwickau.

Sie erreichen Herrn Jürgen Müller:
Telefon: 0375 210683
Fax: 0375 210683
Funk: 0176 38161940
E-Mail: BSM.J.Mueller@t-online.de

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Ralf Miemczyk erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-03 Zwickau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-03 Zwickau umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08060, 08056, 08062 Zwickau sowie 08115 Lichtentanne. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen.

Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Ralf Miemczyk befindet sich Julius-Seifert-Straße 1a, 08060 Zwickau.

Sie erreichen Herrn Ralf Miemczyk:
Telefon: 0375 88299690
Fax: 0375 88299691
Funk: 0162 9254546

Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde Herr Schornsteinfegermeister Holm Schenkel erneut als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 14 5 24-27 Crimmitschau bestellt.

Der Kehrbezirk 14 5 24-27 Crimmitschau umfasst im Wesentlichen Grundstücke und Straßenzüge im PLZ-Bereich 08451 Crimmitschau, 08412 Werdau, 08459 Neukirchen sowie 08412 Königswalde. Auskünfte zur genauen Straßen- bzw. Grundstückszuordnung erteilt die Landesdirektion Sachsen. Die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG auf sieben Jahre befristet bzw. endet mit Vollendung des 67. Lebensjahres und endet daher mit Ablauf des 31. Dezember 2028.

Der Betriebssitz des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers Holm Schenkel befindet sich Jakobsgasse 23, 08451 Crimmitschau.

Sie erreichen Herrn Holm Schenkel:
Telefon: 03762 42821
Fax: 03762 678219
Mobil: 0172 3520797
E-Mail: hschenkel@arcor.de

Chemnitz, 26. November 2021

Landesdirektion Sachsen

Peggy Hetzner
Sachbearbeiterin

LANDRAT

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Landrat des Landkreises Zwickau am 12. Juni 2022

Die Wahl zum Landrat des Landkreises Zwickau erfolgt am 12. Juni 2022. Ein etwaiger zweiter Wahlgang findet am 3. Juli 2022 statt.

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber werden hiermit aufgefordert, Wahlvorschläge für die Landratswahl einzureichen. Wahlvorschläge können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und müssen spätestens am 66. Tag vor der Wahl, dem 7. April 2022, 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses im Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, Haus B, Zimmer 404, schriftlich eingereicht werden. Vorsitzender des Kreiswahlausschusses ist Herr Udo Bretschneider (Leiter des Amtes für Kommunalaufsicht). Stellvertretender Vorsitzender ist Herr Andreas Ullmann (Sachbearbeiter im Amt für Kommunalaufsicht).

Es gelten die allgemeinen Öffnungszeiten für das Landratsamt Zwickau. Die allgemeinen Öffnungszeiten sind: Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Am 7. April 2022 können Wahlvorschläge bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses eingereicht werden.

Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum fünften Tag nach der Wahl (17. Juni 2022), 18:00 Uhr, nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG zurückgenommen oder nach § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der §§ 6a bis 6e in Verbindung mit §§ 38, 41, 44a, 56 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, sowie den §§ 16 und 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) vom 16. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 313) aufzustellen.

Wählbar zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 27., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 7 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 318) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung) erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Hiervon ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht und Stimmrecht nicht besitzt.
- wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Nicht wählbar ist ferner,

- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Recht sprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 (zu § 16 Abs. 1 KomWO) eingereicht werden.

Er muss gemäß § 16 Abs. 1 KomWO enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,
- Wahlgebiet.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten.

Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17 der KomWO, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Abs. 3 KomWG in Verbindung mit § 56 Satz 2 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19 der KomWO und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20 der KomWO, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliederschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21 der KomWO,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

Die erforderlichen Vordrucke zur Einreichung eines Wahlvorschlags sind im Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, Haus B, Zimmer 404, während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich.

3. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von 240 (zweihundertvierzig) zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden (Unterstützungsunterschriften).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises Zwickau vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber den amtierenden Amtsinhaber enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Der Vorsitzende des Kreiswahlausschusses legt für jeden Wahlvorschlag, der Unterstützungsunterschriften bedarf, ein Unterstützungsverzeichnis an.

Wahlberechtigte können ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags und nachfolgender Anlegung der Unterstützungsverzeichnisse bis zum 7. April 2022, 18:00 Uhr, leisten.

Die Stelle, wo die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist, richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der/des Wahlberechtigten. Unterstützungsunterschriften können an folgenden Stellen geleistet werden:

Hauptwohnsitz der/des Wahlberechtigten	Stelle, wo die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist	Öffnungszeiten
Callenberg	Gemeindeverwaltung Callenberg Zimmer 10b Rathausstraße 40 09337 Callenberg	Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Crimmitschau, Dennheritz	Stadtverwaltung Crimmitschau Zimmer 006 Markt 1 08451 Crimmitschau	Montag 09:00-12:30 Uhr Dienstag 09:00-12:30 Uhr und 13:30-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:30 Uhr und 13:30-16:00 Uhr Freitag 09:00-12:30 Uhr
Fraureuth	Gemeindeverwaltung Fraureuth Zimmer 1 Hauptstraße 94 08427 Fraureuth	Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-16:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Gersdorf	Gemeindeverwaltung Gersdorf Zimmer 6 Hauptstraße 192 09355 Gersdorf	Montag 09:00-11:30 Uhr Dienstag 09:00-11:30 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-11:30 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Glauchau	Stadtverwaltung Glauchau Bürgerbüro Markt 1 08371 Glauchau	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch 09:00-12:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr
Hartenstein	Stadtverwaltung Hartenstein Zimmer 001 und 002 Marktplatz 9 08118 Hartenstein	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 13:00-16:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Hohenstein- Ernstthal	Stadtverwaltung Hohenstein-Ernstthal Stadthaus, Bürgerbüro, Zimmer S002 Altmarkt 30 09337 Hohenstein-Ernstthal	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Mittwoch 09:00-12:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Kirchberg, Crinitzberg, Hartmannsdorf, Hirschfeld	Stadtverwaltung Kirchberg Zimmer 30 Neumarkt 2 08107 Kirchberg	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch 09:00-12:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Langenberns- dorf	Gemeindeverwaltung Langenbernsdorf Einwohnermeldeamt Bahnhofstraße 1 08428 Langenbernsdorf	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag 09:00-11:30 Uhr
Langenweiß- bach	Gemeindeverwaltung Langenweißbach Zimmer 5 Hauptstraße 52 08134 Langenweißbach	Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr Freitag 09:00-11:00 Uhr
Lichtenstein/ Sa., Bernsdorf, St. Egidien	Stadtverwaltung Lichtenstein/Sa. Zimmer 512 Badergasse 17 09350 Lichtenstein/Sa.	Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch 09:00-12:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Lichtentanne	Gemeindeverwaltung Lichtentanne Sekretariat Hauptstraße 69 08115 Lichtentanne	Dienstag 09:00-11:30 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 13:00-15:00 Uhr Freitag 09:00-11:30 Uhr

Hauptwohnsitz der/des Wahlberechtigten	Stelle, wo die Unterstützungsunterschrift zu leisten ist	Öffnungszeiten
Limbach-Ober- frohna, Niederfrohna	Stadtverwaltung Limbach-Oberfrohna Haus C, Bürgerbüro Rathausplatz 1 09212 Limbach-Oberfrohna	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-18:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr jeden 1. und 3. Samstag im Monat 09:00-12:00 Uhr
Meerane, Schönberg	Stadtverwaltung Meerane Neues Rathaus, Bürgerbüro Lörracher Platz 1 08393 Meerane	Montag 08:00-12:00 Uhr Dienstag 14:00-18:00 Uhr Donnerstag 14:00-16:00 Uhr Freitag 08:00-12:00 Uhr
Mülsen	Gemeindeverwaltung Mülsen Verwaltungszentrum Bürgerservice St. Jacober Hauptstraße 128 08132 Mülsen	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr Freitag 09:00-11:00 Uhr
Neukirchen/ Pleiß	Gemeindeverwaltung Neukirchen/Pleiß Zimmer 7, Einwohnermeldeamt Pestalozzistraße 40 08459 Neukirchen/Pleiß	Dienstag 09:00-11:30 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-11:30 Uhr und 13:00-16:00 Uhr Freitag 09:00-11:00 Uhr
Oberlungwitz	Stadtverwaltung Oberlungwitz Einwohnermeldestelle Hofer Straße 203 09353 Oberlungwitz	Dienstag 09:00-11:30 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-11:30 Uhr und 13:00-15:30 Uhr
Reinsdorf	Gemeindeverwaltung Reinsdorf Wahlamt Wiesenaue 41 08141 Reinsdorf	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 14:00-17:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Waldenburg, Oberwiera, Remse	Stadtverwaltung Waldenburg Einwohnermeldeamt Markt 1 08396 Waldenburg	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Mittwoch 09:00-12:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Werdau	Stadtverwaltung Werdau Rathaus Zimmer 16 Markt 10 - 18 08412 Werdau	Montag 09:00-11:30 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-17:30 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:30 Uhr Freitag 09:00-11:30 Uhr
Wildenfels	Stadtverwaltung Wildenfels Schloss Wildenfels 08134 Wildenfels	Montag 09:00-12:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Wilkau-Haßlau	Stadtverwaltung Wilkau-Haßlau Zimmer 214 Poststraße 1 08112 Wilkau-Haßlau	Montag 07:30-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr Dienstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-15:00 Uhr Donnerstag 09:00-12:00 Uhr und 13:00-18:00 Uhr Freitag 09:00-12:00 Uhr
Zwickau	Stadtverwaltung Zwickau Rathaus Bürgerservice Hauptmarkt 1 08056 Zwickau	Montag 08:00-15:00 Uhr Dienstag 09:00-18:00 Uhr Mittwoch 09:00-13:00 Uhr Donnerstag 08:00-15:00 Uhr Freitag 08:00-13:00 Uhr Samstag 08:00-13:00 Uhr

Zusätzlich zu den vorgenannten Öffnungszeiten können Unterstützungsunterschriften am 7. April 2022 bis 18:00 Uhr an den vorgenannten Stellen geleistet werden.

Vor dem Zutritt zu den Räumen der Stadt- und Gemeindeverwaltungen kann unter Umständen aus Gründen der Pandemiebekämpfung eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich sein. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 der KomWO (zu § 17 Abs. 2 Satz 1 KomWO) unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Kreiswahlausschusses spätestens am siebten Tag vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge, dem 31. März 2022, schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

Zwickau, 16. Dezember 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

RETTUNGSZWECKVERBAND „SÜDWESTSACHSEN“

7. Satzung zur Änderung der Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung)

Vom 10. Dezember 2021

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2021 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Rettungstransportwagen (RTW)	620,10 Euro
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	334,70 Euro
- Krankentransportwagen (KTW)	149,00 Euro

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 3,90 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Patient im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Plauen, 10. Dezember 2021

Michaelis
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

LANDRAT

Bekanntmachung

Der Kreistag Zwickau hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2021 den Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2019 des Landkreises Zwickau zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Beteiligungsbericht von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme ist seit dem 3. Januar 2022 in den Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung Zwickau

- 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
- 09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
- 09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
- 08412 Werdau, Königswalder Straße 18

- 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 1

zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 18 Uhr
Mittwoch	8 bis 12 Uhr
Donnerstag	8 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

möglich.

Zwickau, 16. Dezember 2021

Dr. C. Scheurer
Landrat

LEBENSMITTELÜBERRWACHUNGS- UND VETERINÄRAMT

Allgemeinverfügung wurde aufgehoben

Aufgrund des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest in der Gemeinde Thonhausen (Thüringen) wurde am 3. Dezember 2021 eine Allgemeinverfügung des Landkreises Zwickau zum Schutz gegen die Geflügelpest erlassen. Diese wurde zum 6. Januar 2022 aufgehoben.

Damit entfallen die festgelegten Schutzmaßnahmen für die betroffenen Gebiete.

Tangiert waren die Städte Crimmitschau, Werdau, Zwickau, Meerane und die Gemeinden Neukirchen, Langenbernsdorf und Dennheritz.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung ist zu finden unter

https://www.landkreis-zwickau.de/gefluegelpest_vogelgrippe.

JUGENDAMT

Systemumstellung verhindert Anfragen

Die Elterngeldstelle im Jugendamt des Landkreises Zwickau ist in der 5. Kalenderwoche 2022 vom **31. Januar bis 4. Februar 2022** aus technischen Gründen nicht erreichbar.

Es wird darum gebeten, in dieser Zeit von Nachfragen abzusehen, da keine Akteneinsicht möglich ist.

AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Erhebung aus Orthophotos,
Aktualität 2019**

Betroffene Flurstücke:
Gemarkung Culitzsch (8904):

1/1, 6, 7, 8/1, 8/2, 9, 11/5, 11/6, 11/7, 11/20, 11/21, 11/22, 12, 18, 19, 21, 22, 23/1, 24, 25, 30, 32, 34, 40, 44/2, 45, 46, 48/1, 48/2, 51/1, 54, 60, 65, 67/4, 70/1, 72/1, 78, 82/1, 86, 88, 89, 91, 92, 93/5, 93/6, 94/8, 94/11, 94/12, 95/4, 95/5, 108, 111, 112, 113, 116, 120, 127, 133/3, 133/4, 135, 136/1, 140/5, 140/10, 141/4, 141/5, 142/1, 146, 147, 151/1, 154, 155, 156, 157, 158, 160, 161/2, 161/11,

161/12, 162, 163, 164, 174, 175, 176, 177, 184/1, 185, 186, 188, 192, 196, 210/2, 212, 213, 214/2, 215/1, 216/4, 220/2, 227, 228/1, 229/1, 236/3, 238/4, 241/1, 248, 249, 251/1, 253, 255/3, 255/5, 256/7, 257, 258/2, 259, 260, 261/2, 262/3, 266, 267, 271/4, 271/6, 272, 285/3, 289/1, 293/5, 297/5, 297/6, 297/7, 297/8, 298/4, 299/2, 299/5, 300/6, 309/3, 309/5, 309/7, 309/10, 310/2, 310/4, 317/5, 318/4, 320/3, 320/4, 322/1, 350/7, 351/1

Art der Änderung:
Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 21. Januar 2022 bis zum 22. Februar 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 22. Dezember 2021

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

**Erhebung aus Orthophotos,
Aktualität 2019**

Betroffene Flurstücke:
Gemarkung Hain (8937):

1, 2, 3/2, 5/4, 6, 18, 20, 25/1, 27/2, 28, 35/2, 35/3, 36/2, 40, 42, 43, 45/2, 45/4, 46, 50, 51/1, 52/1, 53, 57, 58, 64, 65/1, 66/1, 67/1, 67/2, 68, 69, 70, 73/1, 73/2, 73/3, 73/4, 74/5, 74/6, 83/2, 90, 91, 92, 93/1, 94, 96/1, 97, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 106, 107, 108/4, 108/5, 110, 112/4, 113/3, 113/4, 113/6, 114, 115, 117/2, 118/7, 118/8, 118/11, 119/2, 120, 121/1,

123/7, 123/9, 124/1, 125/1, 128/18, 128/19, 128/22, 129/2, 129/4, 130, 131, 134/2, 135, 142/5, 144/9, 145/2, 150/15, 150/19, 150/25, 150/35, 150/36, 151/8, 151/9, 151/18, 151/19, 152/6, 153/1, 154/1, 157/5

Art der Änderung:
Gebäude- bzw. Nutzungserfassung aus Luftbilderzeugnissen

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des

Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 21. Januar 2022 bis zum 22. Februar 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 22. Dezember 2021

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:
Gemarkung Werdau (8537):

737, 738, 749/a, 758/f, 758/g, 758/h, 760/g, 760/k, 760/l, 761/c, 761/l, 761/k, 761/q, 761/s, 761/y, 761/z, 762/2, 768/e, 768/l, 768/k, 768/p, 2135/70, 2159, 2164, 2165, 2357, 2367/1

Art der Änderung:
Veränderung von Gebäudedaten

Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen **ab dem 21. Januar 2022 bis zum 22. Februar 2022** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Es wird gebeten, sich im Vorab über die

aktuell geltenden Vorschriften bezüglich Terminvereinbarung und Hygienemaßnahmen zu informieren. Gegebenenfalls erfolgt bei Nichtbeachtung kein Einlass.

Kontakt:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 22. Dezember 2021

Stark
Amtsleiterin

LANDRAT

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Bekanntmachung des Landkreises Zwickau

Vom 12. Januar 2022

Der Landkreis Zwickau erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 S. 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Begriffsbestimmung

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1.1 Personen, denen vom Gesundheitsamt mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontakts zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts enge Kontaktpersonen sind. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (**Hausstandangehörige**), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

1.2 Personen,
a) die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (Covid-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (**Verdachtspersonen**),
b) die sich selbst mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als **Verdachtsperson**.

1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. 1.1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. 1.2 dieser Allgemeinverfügung sind.

1.4 Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrunde liegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/Impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

1.5 Als genesen gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

1.6 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung im Landkreis Zwickau hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas anderes entscheidet.

2. Vorschriften zur Absonderung

2.1 Anordnung der Absonderung und Testung:

2.1.1 **Enge Kontaktpersonen** müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung gemäß Nr. 1.1 absondern, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt.

Davon abweichend müssen sich **Hausstandangehörige** unverzüglich nach Kenntniserlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person (1.3) in Absonderung begeben.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung sind

- Hausstandangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. ab Auftreten der ersten typischen Symptome des Quellfalls sowie in den zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen.
- zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

Der Nachweis der vollständigen Impfung bzw. der Genesung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen.

Wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html), gilt die Befreiung von der Absonderung ausschließlich für dreifach geimpfte (geboosterte) und grundimmunisierte, neu genesene Personen (zweifach geimpfte und danach mit SARS-CoV-2 infizierte Personen).

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall eine Selbstbeobachtung (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen.

Entwickeln Kontaktpersonen, welche von der Absonderung befreit sind, COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

2.1.2 **Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern.

Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben, müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses müssen sich die Personen in jedem Fall absondern. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person als positiv getestete Person.

Verdachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandangehörigen über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

2.1.3 **Positiv getestete Personen** sind verpflichtet,
a) sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses absondern.
b) im Falle der positiven Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen.
c) ihren Hausstandangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie über die damit verbundene Pflicht zur Absonderung zu informieren.
d) ihre ggf. weiteren engen Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 4. oder 5. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
e) auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandangehörigen und ggf. weitere enge Kontakte zu informieren.

Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2.2 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes (Absonderungsort) zu erfolgen.

2.3 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

2.4 In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des/der Betroffenen von anderen Hausstandangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandangehörigen aufhält.

2.5 Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.

2.6 Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und die positiv getestete Person schriftlich oder elektronisch über die in 2.1.2 und 2.1.3 genannten Pflichten. Die Meldepflichten gemäß

§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt.

3. Hygieneregeln während der Absonderung

Die engen Kontaktpersonen, die Verdachtspersonen und die positiv getesteten Personen haben die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Verhinderung einer weiteren Verbreiterung der Infektionen, zu beachten und einzuhalten.

4. Maßnahmen während der Absonderung

4.1 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Symptomen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.2 Die enge Kontaktperson und die positiv getestete Person haben Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen.

5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

5.1 Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich zu unterrichten.

5.2 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer angeordnet, sind die Personensorgeberechtigten der betroffenen Person für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

5.3 Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren.

6. Beendigung der Maßnahmen

6.1 Bei **engen Kontaktpersonen** endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall, soweit das Gesundheitsamt nichts anderes angeordnet hat. Bei **Hausstandangehörigen** endet die Absonderung nach zehn Tagen auch, wenn im Zeitraum der Absonderung weitere Hausstandangehörige positiv getestet wurden. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet bei Symptombefreiheit mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavi-

rus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die Absonderung der **engen Kontaktperson** endet ferner, wenn bei dem Quellfall das positive Testergebnis des Antigenschnelltests bzw. der Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion durch einen PCR-Test nicht bestätigt wurde.

6.2 Bei **Verdachtspersonen** endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, gelten die Regelungen zur positiv getesteten Person.

6.3 Bei **positiv getesteten Personen** endet die Absonderung

- bei asymptomatischem Krankheitsverlauf grundsätzlich 14 Tage nach dem Tag der Testabnahme,
- bei symptomatischem Krankheitsverlauf frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und mindestens 48-stündiger Symptombefreiheit.

Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach der Testabnahme vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag nach der Testabnahme vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wurde, endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen und für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

8. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort

vollziehbar. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 28. Januar 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 19. November 2021 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz.

Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 12. Januar 2022

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

BEGRÜNDUNG

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Landkreises Zwickau ergibt sich aus § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch im Landkreis Zwickau zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei ungeimpften älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Erkrankungs- und Sterberisiko. Zunehmend erkranken auch jüngere Menschen schwer.

Da derzeit der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung noch nicht ausreichend hoch ist und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

Nach der Risikobewertung des Robert Koch-Instituts handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird gegenwärtig für die nicht vollständig geimpfte Bevölkerung als sehr hoch eingeschätzt.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Dazu gehört die Absonderung von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde ggfs. auch die Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen. Nur so können auch die Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infek-

tionmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Aufgrund einer dynamischen Zunahme der Infektionszahlen ist der Fokus bei den Gesundheitsämtern auf die Bearbeitung der Infektionsmeldungen zu legen. Die positiv getesteten Personen sind verpflichtet, eigenverantwortlich ihre Hausstandangehörigen auf die Pflicht zur Absonderung hinzuweisen. Kontaktpersonen, die nicht Hausstandangehörige sind, haben sich nur auf Mitteilung des Gesundheitsamts abzusondern.

Zu Nr. 1:

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu SARS-CoV-2 infizierten Personen bzw. COVID-19-Erkrankten im Sinne der Empfehlungen „Kontaktpersonennachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ des Robert Koch-Instituts in seiner aktuellsten Fassung gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Voraussetzung der Verpflichtung zur Absonderung ist, dass die betreffende Person durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurde und eine entsprechende Mitteilung des Gesundheitsamts erhalten hat. Enger Kontakt als Voraussetzung für die Identifizierung als enge Kontaktperson liegt vor,

- wenn über einen Zeitraum von mindestens zehn Minuten der Abstand zu dem bestätigten Quellfall weniger als 1,5 Meter betragen hat, ohne dass adäquater Schutz gegeben war. Adäquater Schutz bedeutet, dass Quellfall und Kontaktperson durchgehend und korrekt MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske tragen.
- wenn ein Gespräch zwischen Kontaktperson und Quellfall (face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter) stattgefunden hat, unabhängig von der Gesprächsdauer ohne adäquaten Schutz oder mit direktem Kontakt mit dem respiratorischen Sekret.
- wenn sich Kontaktperson und Quellfall im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für länger als zehn Minuten aufgehalten haben, auch wenn durchgehend MNS [Mund-Nasen-Schutz] oder FFP2-Maske getragen wurde.

Abzugrenzen ist von den aufgeführten Situationen das Tragen von FFP2-Masken als persönliche Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes oder wenn auch außerhalb des Arbeitsbereiches davon auszugehen ist, dass die Maske korrekt getragen wurde (z. B. nach einer Anleitung oder Einweisung in die korrekte Anwendung).

Die Mitglieder eines Hausstandes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Symptome zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und die sich nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben. Als Verdachtspersonen werden auch Personen gezählt, die sich selber mittels eines sogenannten Selbsttests getestet haben.

Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekulare biologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeführter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Zwickau ist für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Die örtliche Zuständigkeit besteht für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau

haben oder zuletzt hatten. Dies entspricht regelmäßig dem Wohnsitz der Personen.

Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Zwickau haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen danach durch das örtliche Gesundheitsamt getroffen werden, in dessen Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr in Verzug bei allen betroffenen Personen, für die im Landkreis Zwickau der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Das eigentlich örtlich zuständige Gesundheitsamt wird unverzüglich unterrichtet.

Zu Nr. 2:

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinn des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Sachsen stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen.

Nach derzeitigem Wissen kann die Inkubationszeit bis zu 14 Tage betragen. Daher müssen Personen, die in den letzten zwei Tagen vor dem Tag des Symptombeginns oder der Testabnahme des Quellfalls einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person bzw. einem COVID-19-Fall (Quellfall) hatten und durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktperson identifiziert wurden, abgesondert werden. Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine häusliche Absonderung erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstands als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen durch das Gesundheitsamt soll sichergestellt werden, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt. Um die Infektionsverbreitung so gut wie möglich zu unterbinden, müssen sich auch Hausstandangehörige einer positiv getesteten Person unverzüglich abgesondern. Dies trifft auch zu, solange sie noch nicht als enge Kontaktperson vom Gesundheitsamt eingestuft wurden. Hier ist aufgrund der Nähe die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus hoch.

Ausgenommen von der kategorischen Absonderungspflicht der Hausstandangehörigen sind diejenigen, die um den Zeitpunkt des Auftretens der ersten Symptome beim Quellfall oder – bei fehlender Symptomatik – um den Zeitraum der Testung keinen Kontakt zu diesem hatten, geimpfte oder genesene Personen.

Der Nachweis der Impfung erfolgt durch den Impfausweis oder die Impfbescheinigung (§ 22 IfSG). Entsprechende Kopien bzw. digitale Nachweise sind auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim

Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html), gilt die Befreiung von der Absonderung ausschließlich für dreifach geimpfte (geboosterte) und grundimmunisierte, neu genesene Personen (zweifach geimpfte und danach mit SARS-CoV-2 infizierte Personen).

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-Cov-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren. Das gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch diejenigen Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben (Verdachtspersonen), zunächst in Absonderung begeben. Der beratende Arzt hat die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt. Für Personen, die sich ohne Symptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt.

Darüber hinaus ist unabdingbar, dass sich Personen mit einem positiven Testergebnis unverzüglich nach Kenntniserlangung abgesondern müssen. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde. Damit die positiv getestete Person sich und ggf. ihre Hausstandangehörigen unverzüglich abgesondern kann, informiert die das Testergebnis bekannt gebende Stelle bzw. Person auch über die Pflicht zur Absonderung.

Personen, die mittels eines Antigentests positiv getestet wurden, müssen eine bestätigende Testung mit einem Nukleinsäurenachweis (z. B. PCR-Test) durchführen, um potenzielle falsch-positive Testergebnisse auszuschließen. Wenn der PCR-Test negativ ausfällt, endet die Pflicht zur Absonderung für die Person und ggf. ihrer engen Kontaktpersonen. Das negative Testergebnis ist dem Gesundheitsamt unverzüglich vorzulegen.

Die positiv getestete Person ist angehalten, den PCR-Testnachweis aufzubewahren. Bei Bedarf kann auf der Grundlage von § 22 Abs. 6 IfSG in Apotheken ein COVID-19-Genesenzertifikat erstellt werden.

Zu Nr. 3:

Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

Zu Nr. 4:

Zur Bestätigung einer SARS-CoV-2 Infektion bzw. COVID-19-Erkrankung muss das Gesundheitsamt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z. B. Abstriche der Rachenwand) veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheitssymptome zu erkennen

und ermöglicht dem Gesundheitsamt, gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z. B. der Hausstandangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Zu Nr. 5:

Mit der Regelung wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport möglich ist. Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu unterrichten. Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass die pflegerische und medizinische Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen gesichert ist. Dies gilt ausschließlich für positiv getestetes Personal und nicht für abgesonderte Kontaktpersonen, da hier die Gefahr der Ansteckung nicht mehr gegeben ist.

Zu Nr. 6:

Die Absonderung kann erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einer SARS-CoV-2 infizierten Person, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens zehn Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Isolation keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag nach dem letzten Kontakt vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Das Dokument des negativen

Testergebnisses ist für die Dauer von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen. Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen, Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Abweichend davon können Schülerinnen und Schüler den Antigenschnelltest auch unter Aufsicht in der Schule durchzuführen, wenn die Testung nicht bei einem Leistungserbringer erfolgen kann.

Die Möglichkeit der vorzeitigen Beendigung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Bei positivem Ergebnis des PCR-Tests muss die Absonderung gemäß den Regelungen für positiv getestete Personen fortgesetzt werden.

Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung nach 14 Tagen nach dem Tag der Testabnahme bei asymptomatischem Verlauf. Bei symptomatischem Krankheitsverlauf endet die Absonderung frühestens 14 Tage nach Symptombeginn und Symptomfreiheit seit mindestens 48 Stunden (definiert als nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung). Besteht der Verdacht oder der Nachweis, dass die betroffene Person weiterhin SARS-CoV-2 positiv und infektiös ist, kann das Gesundheitsamt die Absonderung verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist die Verlängerung der Absonderung auf sieben Tage zu beschränken. Hier gilt es, bei besonderen Patientengruppen, wie z. B. immunsupprimierten Personen, eine dauerhafte Absonderung zu vermeiden.

Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzei-

tig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag nach der Testabnahme vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag nach der Testabnahme vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Es ist davon auszugehen, dass die Ausscheidungsdauer des Virus bei geimpften Personen, die asymptomatisch sind, kürzer ist. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung zudem mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test, dies gilt entsprechend für deren enge Kontaktpersonen einschließlich der Hausstandangehörigen.

Zu Nr. 7:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 i. V. m. Abs. 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden. Wird die Zuwiderhandlung vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

Zu Nr. 8:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung gilt zunächst vom Tag nach ihrer Bekanntgabe bis einschließlich 28. Januar 2022 und ist gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 19. November 2021 außer Kraft.

Diese Allgemeinverfügung wurde gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Zwickau – § 5 Notbekanntmachung – vom 28. August 2008 in geeigneter Weise am 14. Januar 2022 auf der Homepage des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/allgemeinverfuegung-massnahmen-coronapandemie-landkreis-zwickau> bekannt gemacht.

DEZERNAT JUGEND, SOZIALES UND BILDUNG

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Frau Nikola Dunova, zuletzt wohnhaft in Alexander-v.-Humboldt-Straße 19, 08412 Werdau, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet Wirtschaftliche Leistungen/Elterngeld, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau, Haus A, Zimmer 213, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 12. Januar 2022

Aktenzeichen: 1243/24/77/07122018/96/1

zur Einsicht bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet Wirtschaftliche Leistungen/Elterngeld des Landratsamtes Zwickau (dienstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, donnerstags 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr), eingesehen werden.

Ab dem 21. Januar 2022 hängt für die Dauer von zwei Wochen eine diesbezügliche Nachricht gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 - 8 (Gebäude C)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7).

Es wird darauf hingewiesen, dass das vorgehend näher bezeichnete Schriftstück an dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Werdau, 12. Januar 2022

Bretschneider
i. V. des Dezernenten

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 1 (Haus 2)

CORONAVIRUS- INFORMATIONEN



Aktuelle Verordnungen
des Freistaates Sachsen und
Allgemeinverfügungen des
Landkreises Zwickau
zum Schutz vor dem Coronavirus
SARS-CoV-2 und COVID 19,
Testzentren, Fallzahlen, Meldefor-
mulare, Hinweise, Erreichbarkeit der
Hotline u. ä. sind auf der Homepage
des Landkreises Zwickau unter

[http://www.landkreis-zwickau.de/
corona-virus-informationen](http://www.landkreis-zwickau.de/corona-virus-informationen)

zu finden.

UMWELTAMT

Die untere Wasserbehörde informiert

Heizölverbraucheranlagen in Überschwemmungsgebieten sind hochwassersicher nachzurüsten

Die untere Wasserbehörde des Landkreises weist darauf hin, dass Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden waren, vom Betreiber bis zum **5. Januar 2023** nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher gemäß Wasserhaushaltsgesetz nachzurüsten sind. Somit besteht für alle Betreiber von Heizölverbraucheranlagen in diesen Gebieten die gesetzliche Pflicht, innerhalb der vorgegebenen Frist geeignete bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag wassergefährdender Stoffe bei Überschwemmungen zu verhindern. Bei rechtlichen und fachlichen Fragen, wie zur Lage im Überschwemmungsgebiet, zum maximalen Wasserstand, zur Anzeigepflicht und zu Fristen für Prüfungen steht die untere Wasserbehörde gern als Ansprechpartner für die Betroffenen (Telefon: 0375 4402-26210 Jörg Buchhold und 0375 4402-26227 Katja Beyer) zur Verfügung. In Fragen zu anlagentechnischen Maßnahmen zur Sicherung der Tankanlage bei Hochwasser verweist sie auf zugelassene Sachverständige oder entsprechende Fachbetriebe, deren Adressen ihr vorliegen.

Als Alternative zur hochwassersicheren Umrüstung der Heizölverbraucheranlage empfiehlt die Behörde die Umstellung der Anlage auf einen anderen Energieträger, z. B. Erdgas oder Erdwärme.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Homepage des Landratsamtes des Landkreises Zwickau unter <https://www.landkreis-zwickau.de/heizoelanlagen> zu finden.

PRESSESTELLE

Ein großer Schritt in die Zukunft

Vergabeentscheidung zum ersten Breitbandprojekt des Landkreises

Einstimmig trafen die Kreisräte des Landkreises Zwickau in der Sitzung im Dezember 2021 in der Sachsenlandhalle in Glauchau ihre Vergabeentscheidung zum ersten Breitbandprojekt des Landkreises Zwickau. Mit ihrem positiven Votum gaben sie den Startschuss für das größte Investitionsvorhaben, was jemals der Landkreis auf den Weg gebracht hat. Mit dieser Zustimmung sollen alle bislang unterversorgten Gebiete bis 2025 mit nachhaltigen und hochleistungsfähigen Internetanschlüssen ausgestattet werden. Dafür werden 157 Mio. EUR fließen. Die Finanzierung erfolgt zu 50 Prozent seitens des Bundes, 40 Prozent steuert der Freistaat Sachsen bei und zehn Prozent der Landkreis.

In der im Kreistag vorangegangenen Diskussion gab es für dieses Vorhaben viel Lob und Dank an die Kreisverwaltung bei der Vorbereitung dieses Projektes. „Wir blicken in die Zukunft“, so der einheitliche Tenor.

Um die Dimension dieser Vergabeentscheidung zu verdeutlichen, nannte der Beigeordnete Carsten Michaelis folgende Zahlen: „Im Rahmen dieser Investition werden 7 000 Kilometer Glasfaser verlegt. Dazu braucht es 2 500 Kilometer Leerrohre und 1 000 Kilometer Tiefbau.“

Die größte Investition des Landkreises startete im Frühjahr 2019 mit einem Markterkundungsverfahren. Im gleichen Jahr sind die Fördermittelanträge gestellt worden. Im März 2020 wurde die Ausschreibung mit einem Teilnahmewettbewerb gestartet. Aufgrund geänderter



Grafik: Landratsamt

förderrechtlicher Rahmenbedingungen wurde zudem die Ausschreibung aktualisiert und in Teilen erneuert. Am 26. November 2021 endete die Abgabefrist für die Angebote.

AMT FÜR PERSONAL UND ORGANISATION

Stellenausschreibungen

Jetzt bewerben!

Sie suchen einen beruflichen Neustart in der Verwaltung, dann sind Sie bei uns im Landratsamt des Landkreises Zwickau richtig! Bewerben Sie sich jetzt auf eines unserer folgenden Stellenangebote:

SACHGEBIETSLEITERIN/SACHGEBIETSLEITER WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGEN

unter der Kennziffer 26/2022/DII
im Dezernat Jugend, Soziales, Bildung
im Jugendamt/Sachgebiet Wirtschaftliche Leistungen
in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt
Bewerbungsschluss **6. Februar 2022**

SACHBEARBEITERIN/SACHBEARBEITER ARCHIV

unter der Kennziffer 22/2022/DI
im Dezernat Finanzen und Service
im Amt für Service und Informationstechnik

in Teilzeit (gerundet 35 Stunden/Woche) mit Option auf Vollbeschäftigung (39,5 Stunden/Woche)
Stellenbewertung Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer unbefristet
Beschäftigungsbeginn schnellstmöglich
Bewerbungsschluss **23. Januar 2022**

AMTLICHE TIERÄRZTIN/AMTLICHER TIERARZT FÜR DEN FACHBEREICH LEBENSMITTEL-ÜBERWACHUNG

unter der Kennziffer 23/2022/DIII
im Dezernat Ordnung, Umwelt, Verbraucherschutz
für das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt/Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

in Vollzeit
Stellenbewertung Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA (bei Vorliegen der erforderlichen Qualifikationen)
Beschäftigungsdauer befristet zur Vertretung

(für die Dauer des Mutterschutzes bis 2. September 2022 sowie die sich voraussichtlich anschließende Elternzeit)

Beschäftigungsbeginn 27. Mai 2022
Bewerbungsschluss **20. Februar 2022**

STUDIERENDE IM STUDIENGANG BACHELOR OF SCIENCE (B.SC.) MANAGEMENT IN DER GEFAHRENABWEHR

Kennziffer 24/2022/BLR
Ausbildungsbeginn 1. Oktober 2022
Bewerbungsschluss **30. Januar 2022**

Ausführliche Informationen zu den Ausbildungs- und Stellenangeboten finden Sie auf unserer Homepage unter www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote.





Foto: istock@Inside Creative House

ERSTE BEIGEORDNETE

Corona-Schutzimpfungen im Landkreis Zwickau

Übersicht zu Impfstellen und Terminen

Neben den bereits bestehenden Impfmöglichkeiten, für die unter www.sachsen.impfterminvergabe.de ein Termin vereinbart werden kann, bietet der Landkreis Zwickau zusätzliche Impftermine an.

Angeboten werden Erst-, Zweit- sowie Boosterimpfungen mit dem Impfstoff Spikevax (Moderna). Für Personen unter 30 Jahren stehen nach Empfehlung der STIKO auch Comirnaty Impfstoff (Biontech) zur Verfügung.

Personen zwischen zwölf und 18 Jahren können sowohl die Erst- als auch die Zweitimpfung erhalten. Kinder unter zwölf Jahren können vor Ort nicht geimpft werden, da dies einer besonderen ärztlichen Aufklärung bedarf.

Die Kommunen unterstützen bei der Terminvergabe unter den genannten Kontaktdaten:

TERMINE FÜR JANUAR/FEBRUAR 2022:

CRIMMITSCHAU

Theater Crimmitschau
Markt 1
08451 Crimmitschau

Terminvereinbarung unter www.sachsen.impfterminvergabe.de

Termin:
17. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

CRINITZBERG

Turnhalle Crinitzberg
Schulstraße 1
08147 Crinitzberg

Terminvereinbarung
telefonisch dienstags und
donnerstags unter 037462 3292

Termin:
26. Januar, 8. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

FRAUREUTH

Glowatzky-Sporthalle Fraureuth
Zwickauer Straße 8a
08427 Fraureuth
Impfung ohne Terminvereinbarung!

Termine:
22. Januar, 18. und 19. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

GLAUCHAU

altes Arbeitsamt Glauchau
Hoffnung 81
08371 Glauchau
09:30 bis 13:00 Uhr mit Terminvereinbarung
telefonisch unter 03763 65600 erreichbar: Mo. bis Do. 09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr und Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Termine:
24., 25., 26., 27., 28. und 29. Januar 2022
7., 8., 9., 10., 11. und 12. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

HARTENSTEIN

ehemalige Arztpraxis Dr. Becher
Marktplatz 2
08118 Hartenstein

Terminvereinbarung
telefonisch unter 037605 76430

Termine:
4. und 5. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

HARTMANNSDORF

Turnhalle Hartmannsdorf
Dorfstraße 8
08107 Hartmannsdorf

Informationen zur Terminvereinbarung erfolgen demnächst unter www.landkreis-zwickau.de/impfungen.

Termine:
11. und 12. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

LICHTENSTEIN

Daetz-Centrum Lichtenstein
Schloßallee 2
09350 Lichtenstein

Terminvereinbarung
telefonisch unter 037204 941400

Termin:
31. Januar und 1. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

LIMBACH-OBERFROHNA

Turnhalle Wolkenburg
Herrnsdorfer Straße 8
09212 Limbach-Oberfrohna

Terminvereinbarung
telefonisch unter 03722 78115

Termin:
29. Januar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

MÜLSEN

Festscheune Mülsen
An der Festscheune 3
08132 Mülsen

Terminvereinbarung
telefonisch unter 037601 50016

Termine:
2. und 3. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

NIEDERFROHNA

Lindenhof
Obere Hauptstraße 6
09243 Niederfrohna

Terminvereinbarung
telefonisch unter 03722 78115

Termin:
19. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

OBERLUNGWITZ

Vereinshaus „Zur Post“
Hofer Straße 36
09353 Oberlungwitz

Impfung ohne Terminvereinbarung!

Termin:
5. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

REINSDORF

Haus der Entdecker Reinsdorf
Schulstraße 19
08141 Reinsdorf

Terminvereinbarung
telefonisch unter 0375 2741235

Termin:
24. Januar und 7. Februar 2022

09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

WALDENBURG

Feuerwehr Waldenburg
Grünfelder Straße 8
08396 Waldenburg

Informationen zur Terminvereinbarung folgen demnächst unter www.landkreis-zwickau.de/impfungen.

Termin:
14. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

WILDENFELS

Schloss Wildenfels
Schloßstraße 2
08134 Wildenfels

Terminvereinbarung telefonisch unter 037603 5593315 oder per E-Mail über hauptamt@wildenfels.de

Termin:
25. Januar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

WILKAU-HASSLAU

Muldenthalhalle Wilkau-Haßlau
Kirchberger Straße 5
08112 Wilkau-Haßlau

Terminvereinbarung telefonisch unter 0375 6910127 oder per E-Mail über poststelle@wilkau-hasslau.de

Termine:
22. und 31. Januar 2022
1., 2., 15. und 16. Februar 2022
09:30 bis 13:00 Uhr und
14:15 bis 18:30 Uhr

Corona-Schutzimpfungen bieten weiterhin an:

HAUSÄRZTE, KINDERÄRZTE, FACHÄRZTE, BETRIEBSÄRZTE

Bitte fragen Sie Ihren Arzt nach einer Impfmöglichkeit. Die Kassenärztliche Vereinigung listet auf ihrer Website www.kvs-sachsen.de/buerger/coronavirus/impfen-de-praxen auch einige Praxen auf, die „fremde“ Patienten impfen.

IMPFSTÜTZPUNKTE DES DEUTSCHEN ROTEN KREUZES (DRK)

In Zuständigkeit des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sind Teams des DRK sachsenweit im Einsatz. Im Landkreis Zwickau gibt es verschiedene Impfstützpunkte, die Sie nach vorheriger Terminvereinbarung unter www.sachsen.impfterminvergabe.de aufsuchen können:

- **Rathaus Kirchberg**
Neumarkt 2
08107 Kirchberg
- **Koberbachzentrum Langenhessen**
Seelingstädter Straße 7
08412 Werdau
- **Stadthalle Limbach-Oberfrohna**
Jägerstraße 2
09212 Limbach-Oberfrohna
- **Schützenhaus Hohenstein-Ernstthal**
Logenstraße 2
09337 Hohenstein-Ernstthal
- **Stadthalle Meerane**
Achterbahn 12
08393 Meerane

Weitere Informationen über den Stand der Impfungen, häufig gestellte Fragen und Anlaufstellen für Corona-Schutzimpfungen finden Sie auf der Webseite des Freistaates Sachsen unter www.coronavirus.sachsen.de/coronaschutzimpfung.

Wenn sich Nebenwirkungen durch die Corona-Schutzimpfung einstellen, wenden Sie sich bitte

- an Ihren Hausarzt, auch wenn dieser die Impfung nicht durchgeführt hat.
- Zusätzlich empfiehlt sich die Registrierung der Nebenwirkung über die App SafeVac 2.0 oder über die Website des Paul-Ehrlich-Institutes unter www.nebenwirkungen.bund.de

Weitere Termine bis Ende März 2022 finden Sie unter www.landkreis-zwickau.de/impfungen, im Impfterminportal unter www.sachsen.impfterminvergabe.de und im Landkreiskurier am 18. Februar 2022.

PRESSESTELLE

Ein Weihnachtsgeschenk für die Lauterbacher

Ortsdurchfahrt Lauterbach freigegeben

Am 17. Dezember 2021 konnten sich die Einwohnerinnen und Einwohner des Ortsteils Lauterbach der Gemeinde Neukirchen freuen, nach 20 Monaten Bauzeit wurde ihre Ortsdurchfahrt die Lauterbacher Straße wieder für den Verkehr freigegeben.

Landrat Dr. Christoph Scheurer, die Bürgermeisterin von Neukirchen Ines Liebald und das Mitglied des Sächsischen Landtages Jan Löffler nahmen sich an diesem Tag die Zeit, nach der Bauabnahme den am Bauwerk Beteiligten, dem Landkreis und der Gemeinde Neukirchen, der Wasserwerke Zwickau GmbH, der Mitnetz Strom GmbH und der Energie in Sachsen GmbH & Co. KG sowie der bauausführenden VSTR AG Rodewisch herzlich für die geleistete Arbeit zu danken.

Viele lobende Worte kamen insbesondere für das gute Miteinander. Jan Löffler, selbst Neukirchner, erinnerte an den einstigen Straßenzustand. So nannte er die Fahrbahnbreite, die zwischen 3,50 und 5,50 Meter schwankte und einen ungehinderten Begegnungsverkehr Pkw/Lkw nicht gewährleistete. Auch betonte er, dass der fehlende Gehweg eine ständige Gefahr für Fußgänger, besonders

für die Schulkinder, bedeutete. Ebenso barg der mangelhafte bauliche Zustand mit teilweise stark überhöhter Querneigung stets Gefährdungspotenzial in sich.

„Kurz vor Weihnachten möchte ich die Fertigstellung dieses Straßenbauabschnittes als ein Geschenk für die Lauterbacher bezeichnen. Obwohl der Bau in kürzester Zeit realisiert werden konnte, war es für die Einwohnerinnen und Einwohner eine Belastung, die sie mit viel Geduld und Entgegenkommen unterstützten. Deshalb meinen Dank neben den am Bau Beteiligten auch an alle Betroffenen, für die heute ein Wunsch in Erfüllung geht.“

Die Lauterbacher Hauptstraße - K 9372 - in Trägerschaft des Landkreises Zwickau wurde auf einer Länge von 670 Metern mit einer Regelbreite von sechs Metern einschließlich Straßenentwässerungseinrichtungen und Anpassungen an den Bestand sowie Zufahrten voll ausgebaut.

Vor dem eigentlichen Baubeginn waren der Ausbau und die Entsorgung des alten radioaktiv kontaminierten Straßenauf- und unterbaus erforderlich. Mit dem Neubau eines durchgängigen



einseitigen Gehweges mit mindestens 1,50 Metern Breite - auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Gemeinde Neukirchen - wurde mehr Sicherheit für die Fußgänger geschaffen. Um die notwendige Straßenbreite zu erhalten, waren Garagenabriss und Garagenneubau sowie die Verlegung des Baches „Lauterbacher Tiefgrund“ Voraussetzung. Weiterhin wurde eine 150 Meter lange Stützmauer neu gebaut und ein Brückenbauwerk saniert und im Auftrag der Gemeinde zwei Bushaltestellen behindertengerecht errichtet.

Das gesamte Investitionsvorhaben wurde in vier Bauabschnitten geschultert.

Die einzelnen Bauabschnitte wurden unter Vollsperrung realisiert. Für die Bauabschnitte 1 bis 3 konnte der Anwohnerverkehr über innerörtliche Umleitungen geleitet werden. Während des 4. Bauabschnitts war die Ausfahrt aus dem Ort in Richtung Dänkritz nicht möglich. Dank der Flexibilität des Regionalverkehrs Westsachsen konnte die Ortslage durchgehend seitens des Öffentlichen Personennahverkehrs bedient werden.

Am 17. Dezember 2021 wurde die Ortsdurchfahrt in Lauterbach für den Verkehr wieder freigegeben. Foto: Pressestelle Landratsamt

Die vom Landkreis Zwickau und der Gemeinde Neukirchen beauftragte Summe beträgt rund 2,7 Mio. EUR brutto, wobei der Gemeindeanteil ca. 20 Prozent beträgt.

Der Freistaat Sachsen bezuschusst das Bauwerk im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßen- und Brückenbaus.

STABSSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

SCHAU REIN! - Woche der offenen Unternehmen Sachsen 2022

Buchungsstart für „Mission unbekanntes Berufswelt“



Sachsens größte Initiative zur Beruflichen Orientierung findet vom **14. bis 19. März 2022** zum 16. Mal sachsenweit statt.

In keiner anderen Woche des Jahres sind so viele Jugendliche ab Klassenstufe 7 gleichzeitig auf den Beinen, um einen Einblick in die sächsischen Unternehmen zu bekommen. Vor Ort können sie mit Auszubildenden, Ausbildungsverantwortlichen und ggf. der Geschäftsführung ins Gespräch kommen und sich

praktisch ausprobieren. „Seid neugierig und hinterfragt, worauf es später im Beruf ankommt. Es geht um eure berufliche Zukunft“, so Carsten Michaelis, Beigeordneter des Landkreises Zwickau. Über die SCHAU-REIN!-Plattform www.schau-rein-sachsen.de kommen die Jugendlichen mit den Unternehmen zusammen. Hier stellen Unternehmen ihre Veranstaltungen und Kontaktdaten ein.

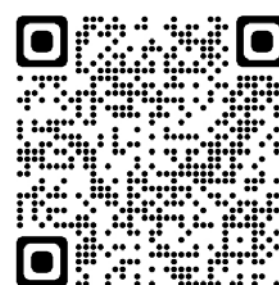
Schülerinnen und Schüler können sich **seit dem 17. Januar 2022** anmelden und (über-)regionale Angebote buchen. Zu den Veranstaltungen fahren sie kostenfrei mit der SCHAU-REIN!-Fahrkarte. Diese können sie ebenfalls über die Plattform bis zum 2. März 2022 bestellen.

SCHAU REIN! bietet Unternehmen die Gelegenheit, frühzeitig

den Kontakt mit potentiellen Auszubildenden und Studenten herzustellen. „Und genau das nutzen die Arbeitgeber im Landkreis Zwickau. Bereits über 130 regionale Unternehmen beteiligen sich an der Aktion und engagieren sich für die Nachwuchsgewinnung.“, betont Carsten Michaelis.

SCHAU-REIN! 2022 findet planmäßig in der zweiten Märzwoche statt. Je nach Entwicklung der Corona-Pandemie kann die Durchführung ggf. ausschließlich digital erfolgen.

Kontakt:
Manja König
Telefon: 0375 4402-25119
E-Mail: berufsorientierung@landkreis-zwickau.de
Internet: www.schau-rein-sachsen.de



Diese Maßnahme der Beruflichen Orientierung wird mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) im Rahmen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Beruflichen Orientierung für Schülerinnen und Schüler im Freistaat Sachsen (SMK FRL BO) finanziell gefördert.

AGENTUR FÜR ARBEIT ZWICKAU

Kundenzugang befindet sich ab sofort im Hauptgebäude in Zwickau

Im Zuge der pandemischen Entwicklung, des Rückgangs der Arbeitslosenzahl und der zunehmenden Digitalisierung erfolgten in der Agentur für Arbeit Zwickau organisatorische Anpassungen.

Seit dem 1. Januar 2022 ist der Zugang für alle Kunden des gesamten Landkreises Zwickau im Hauptgebäude in der Werdauer Straße 18 in 08056 Zwickau. In der Geschäftsstelle Hohenstein-Ernstthal finden nun wie in Werdau ausschließlich terminierte Beratungen statt. Kundenvorsprachen, zum Beispiel zur Arbeitslosmeldung, erfolgen in der Hauptagentur.

Weiterhin ist die Kontaktaufnahme montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr über das Service-Center unter der kostenfreien Rufnummer 0800 4 5555 00 oder über den eService möglich.

Neue Straßenmeisterei in Betrieb genommen

„Tag der offenen Tür“ angekündigt



Der Landkreis Zwickau ist durch die gesetzliche Aufgabenübertragung zur Unterhaltung und Instandsetzung von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen verpflichtet. Dazu gehören unter anderem der Winterdienst, die Grasmahd, aber auch das „Flicken“ von Schlaglöchern.

Für diese Aufgabe betreibt der Landkreis Zwickau drei Straßenmeistereien. Neben der in Werdau befinden sich diese in Zwickau und in Hermsdorf mit der Außenstelle in Glauchau.

Diese betreuen insgesamt ein Streckennetz von 789 Kilometer, davon 154 Kilometer Bundesstraße, 319 Kilometer Staatsstraße, 316 Kilometer Kreisstraße.

Am 16. Dezember 2021 konnte der Neubau der Straßenmeisterei Werdau/Ortsteil Langenhessen in der Ulmenstraße in Betrieb genommen werden. Mit dem symbolischen Anschrauben des neuen Eingangsschildes an das Tor des Betriebsgeländes übergab Landrat Dr. Christoph Scheurer

diese moderne zukunftsorientierte Arbeitsstätte an den Straßenmeister Jens Frenzel.

Da aufgrund der aktuellen Corona-Schutz-Maßnahmen nur eine begrenzte Anzahl Personen bei dieser Veranstaltung anwesend sein konnte, versprach Landrat Dr. Christoph Scheurer für den Sommer, sinkende Inzidenzen vorausgesetzt, einen „Tag der offenen Tür“. Hier sollen neben geladenen Gästen alle Einwohnerinnen und Einwohner zum Beschauen der neuen Straßenmeisterei herzlich willkommen sein. Jens Frenzel, Chef von 25 Straßenwärtern, lobte die Arbeit der Bauschaffenden und freute sich auf die optimalen Arbeitsbedingungen, die den anspruchsvollen Job, insbesondere beim Winterdienst erleichtern. „Wir müssen nicht erst die Fahrzeuge startklar machen. Durch die beheizte Fahrzeughalle kann es gleich losgehen.“

Der Neubau ersetzt die bisherige Straßenmeisterei in Werdau (Greizer Straße), die aufgrund

gravierender Mängel nicht mehr zu sanieren war. Die ehemalige Einrichtung war in einem umgebauten Bauernhof untergebracht und durch eine Staatsstraße getrennt. Die Arbeitsbedingungen mussten als nicht mehr zeitgemäß beschrieben werden. Bis 2008 gehörten die Straßenmeistereien dem Freistaat. Mit der Kreisgebietsreform 2008 gingen diese an die Landkreise. Seitdem bemühte sich die Kreisverwaltung um diesen Neubau. Bereits 2009 wurde ein entsprechender Antrag auf Neubau beim damaligen Wirtschaftsministerium gestellt.

„Es war ein langer und schwieriger Weg bis zur heutigen Inbetriebnahme“, stellte Landrat Christoph Scheurer fest. „Wenn ich die Anlage heute so sehe, weiß ich, der Einsatz hat sich gelohnt. Diese Straßenmeisterei ist zukunftsfähig!“

Die Straßenmeisterei in Langenhessen verfügt über ein Betriebsgebäude mit Aufenthalts- und Schulungsraum mit Küchenzeile,



1 Neubau der Straßenmeisterei in Werdau
2 Landrat Dr. Christoph Scheurer und Straßenmeister Jens Frenzel bringen das neue Schild an.
Fotos: Pressestelle Landratsamt

Büros für Straßenmeister, Bauschreiberin, Kolonnenführer, Straßenaufsicht mit Sanitärräumen für Straßenwärterinnen und Straßenwärter (abgetrennte Bereiche), Toiletten weiblich und männlich barrierefrei, Trockenraum für nasse persönliche Schutzausrüstung (PSA), Stiefelwaschanlage sowie diverse Archiv- und Lagerräume.

Die beheizte Fahrzeughalle mit Werkplatz verfügt über eine Fläche von 370 Quadratmeter. Die Lkw-Waschanlage mit ihrer Fläche von 110 Quadratmeter bezieht ihr Wasser aus einer 36 Kubikmeter Regenwasserzisterne.

Sechs Lagerboxen, davon drei überdacht, ein offener Schauer in Holzbauweise, 250 Quadratmeter zur Unterstellung von Transportern und Raster zur verschleißbaren Unterbringung von z. B. Verkehrszeichen erleichtern ebenfalls die Arbeit der Straßenwärter.

Doch am imposantesten anzuschauen und weithin sichtbar sind die zwei Salzsilos in Holz-

bauweise mit einer Kapazität je Silo von 500 Kubikmeter, was 600 Tonnen Salz entspricht.

Für die Heizungsanlage wurde Erdwärme erschlossen und die Solaranlage sorgt für den notwendigen Strom. Wenn aktuell noch keine Fahrzeuge der Straßenmeisterei elektrisch unterwegs sind, wurden vorausschauend bereits zwei Elektroladesäulen installiert.

Das Gesamtensemble zeichnet sich architektonisch durch das abgestimmte Zusammenwirken von Holz und Beton aus.

Am Bau waren insgesamt 23 Firmen beteiligt, davon 22 aus der Region (außer Salzsilolieferant).

Die Gesamtkosten liegen voraussichtlich bei acht Mio. EUR, davon kamen sechs Mio. EUR vom Freistaat Sachsen. Die genaue Endsumme liegt erst nach Eingang aller Schlussrechnungen vor.

Insgesamt wurde 20 Monate gebaut.

STABSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Sächsischer Gründerpreis

Jetzt bewerben!

Bereits zum 22. Mal prämiert der Freistaat Sachsen die besten innovativen Geschäftsideen und Gründungskonzepte mit dem Sächsischen Gründerpreis.

Bei dem branchen- und technologieoffenen Wettbewerb werden Gründende und junge Unternehmen dabei unterstützt, ihre Idee oder ihr Geschäftskonzept wei-

terzuentwickeln und sichtbar zu machen.

Die Teilnehmenden profitieren von der Steigerung ihres Bekanntheitsgrades durch die umfassende begleitende Öffentlichkeitsarbeit und dem Zugang zu den über 8 500 Kontakten des futureSAX-Netzwerkes – u. a. auch zu zahlreichen Kapitalgebern.

Die Prämierten erhalten zudem ein Preisgeld von insgesamt 50.000 EUR.

Bewerben können sich Einzelpersonen, Gründungsteams und junge Unternehmen mit bestehendem oder zukünftigem Sitz in Sachsen. Der Gründungsprozess muss zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen sein.

Bei jungen Unternehmen darf die Gründung maximal drei Jahre zurückliegen.

Das Online-Bewerbungsportal ist bis zum **9. März 2022** geöffnet:

www.futureSAX.de/gruenderpreis

Foto: @futureSAX



STABSTELLE WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG UND KLIMASCHUTZ

Projekte zur Förderung im Rahmen der Fachkräftenrichtlinie

Einreichtermin für Projektvorschläge 2022 ist der 15. Februar 2022

Durch die Fachkräftenrichtlinie vom 30. April 2019 (SächsABl. S. 722), geändert durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (Sächs-ABl. SDR. 2020 S. S 11), können auch 2022 über die Regionalbudgets Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung demografischer, struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Region gefördert werden.

FÖRDERFÄHIG SIND INSBESONDERE FOLGENDE MASSNAHMEN:

1. Maßnahmen zur Fachkräftesicherung unter den Bedingungen des digitalen Wandels sowohl auf der betrieblichen als auch der überbetrieblichen Ebene
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Arbeit mit dem Ziel der Fachkräftesicherung, unter anderem sozialpartnerschaftliche Projekte
3. Fachkräftekampagnen, -veranstaltungen und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten
4. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung von Unternehmen mit Blick auf Fachkräftegewinnung und -bindung
5. Etablierung von Unternehmens- und

Branchenverbänden zur Fachkräftesicherung sowie Fachkräftepools und Verbänden für strategische Personalentwicklung, eLearning und lernende Organisationen auf der überbetrieblichen Ebene

6. Maßnahmen zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft zur Fachkräftesicherung einschließlich strukturfördernder Maßnahmen zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials von Studienaussteigern sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von Hochschulabsolventen in den regionalen Arbeitsmarkt
7. Maßnahmen zum Aufbau von Netzwerken und Strukturen mit dem Ziel der Anwerbung und/oder Begleitung ausländischer Fachkräfte und/oder Auszubildender in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und zur Etablierung einer Willkommenskultur
8. Maßnahmen zur Optimierung des Systems und weiteren Maßnahmen zur Arbeits- und Ausbildungsmarkintegration, insbesondere von Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund
9. Etablierung von geeigneten Strukturen sowie weitere Maßnahmen zur Fachkräftesicherung durch Ausbau lebensphasenorientierter Personalarbeit

10. Studien und Handlungskonzeptionen in Bezug auf zukünftigen Handlungsbedarf in speziellen Bereichen der Fachkräftesicherung
- Projekte, die das Thema lebenslanges Lernen beinhalten, sind für die Fachkräfteallianz von Interesse. Dabei kann die Entwicklung und Einbindung experimenteller Räume, die der Kompetenzerweiterung dienen, eine interessante Nische darstellen.

Stefan Unger
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-25114
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de

Der komplette Text der Richtlinie ist abrufbar unter:

<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18147-Fachkräftenrichtlinie>

Informationen zum Förderverfahren und Antragsdokumente unter:
www.sab.sachsen.de

Die Beurteilung der Projekte erfolgt durch die Mitglieder der Regionalen Fachkräfteallianz des Landkreises Zwickau.

Daher sind die jeweiligen Projektbeschreibungen inklusive Finanzierungskonzept für Vorhaben, die im Jahr 2022 realisiert werden sollen, bei der Regionalen Fachkräfteallianz **bis zum 15. Februar 2022** einzureichen.

Die Mitglieder der Fachkräfteallianz prüfen und priorisieren die Projektanträge gemäß dem vom Freistaat Sachsen noch bereitzustellenden Fördermittelvolumen.

EINREICHUNG DER PROJEKTBSCHREIBUNGEN:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Klimaschutz



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER (IHK) CHEMNITZ, REGIONALKAMMER ZWICKAU

Sprechtage für Unternehmer und Gründungsinteressierte

Anmeldung erforderlich

Die IHK Chemnitz, Regionalkammer Zwickau, bietet Unternehmern und Gründungsinteressierten regelmäßig kostenfreie Sprechtag an. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich, Durchführung entsprechend der aktuell geltenden Corona-Verordnung - telefonisch, virtuell oder persönlich.

FINANZIERUNGSSPRECHTAG (VIRTUELL) MIT DER BÜRGERSCHAFTSBANK

Mittwoch, 2. Februar 2022, 9 bis 16 Uhr

Information und Anmeldung:
Ina Burkhardt
Telefon: 0375 814-2360

SPRECHTAG UNTERNEHMENSNACHFOLGE

Beratung zur Vorbereitung der Unternehmensnachfolge und Begleitung im Nachfolgeprozess

Donnerstag, 24. Februar 2022

Information und Anmeldung:
Thomas Hüttner
Telefon: 0375 814-2220

EXISTENZGRÜNDUNGSBERATUNG/STARTERCENTER

kostenfreie, individuelle Beratung zu den ersten Schritten in die Selbstständigkeit (Haupt- und Nebenerwerb) sowie zu gewerberechtlichen Bestimmungen und Erlaubnissen, Brancheninformationen, individuelles Informationsmaterial, Konzeptprüfung

täglich 8 bis 15 Uhr

telefonisch, virtuell oder persönlich

(mit Terminvereinbarung)
Kontakt: Ina Burkhardt
Telefon: 0375 814-2360

TELEFONSPRECHSTUNDE FÜR FÖRDERUNG UND FINANZIERUNG

Beratung zu aktuellen Förder- und Finanzierungsprogrammen für Unternehmen und Existenzgründer

Donnerstag, 27. Januar 2022 und 17. Februar 2022, 9 bis 12 Uhr

Information: Ina Burkhardt
Telefon: 0375 814-2360

VERANSTALTUNGSTERMINE WORKSHOPREIHE FÜR GRÜNDER UND JUNGUNTERNEHMER

Modul I und II:

Dienstag, 1. März 2022

Modul III:

Mittwoch, 2. März 2022

grundlegendes Praxiswissen für die Gründung und Führung eines kleinen bzw. mittelständischen Betriebes, Unterstützung bei der Erarbeitung eines Unternehmenskonzeptes sowie des Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans

Alle Infos und Anmeldung unter www.chemnitz.ihk24.de, mit der Eingabe der VA-Nr. 123156952 (Suchfunktion);

Informationen:
Ina Burkhardt
Telefon: 0375 814-2360

region-zwickau.de

**Gut ankommen.
Mehr zu Hause.**



REGION ZWICKAU

Programmangebot im Januar und Februar 2022

Kursangebot unter www.vhs-zwickau.de

Aufgrund der aktuell Corona bedingt ungewissen Lage wird es abermals kein Programmheft in gewohnter gedruckter Form geben. Das neue Kursangebot ist dennoch geplant und im Internet unter www.vhs-zwickau.de veröffentlicht. Sollte es die aktuelle Lage im Frühjahr 2022 zulassen, wird an dieser Stelle sowie auf der Homepage der VHS Zwickau über den Zeitpunkt der Annahme von Anmeldungen für die Präsenzkurse informiert. Onlinekurse können jedoch stattfinden. Nachfolgend sind einige aufgeführt.

NEUES JAHR, NEUER JOB? BEWERBUNGSUNTERLAGEN - NEUE DIGITALE WEGE GEHEN

Machen Sie es dem Personaler leichter und ansprechender! Die beiden Kursleiter zeigen am **25. Januar 2022, 17:00 bis 18:30 Uhr** online anhand eines praktischen Beispiels die ansprechende Erstellung von Kurzprofilen und Kompetenzprofilen sowie die digitale Einbindung von multimedialen Arbeitsproben und eigenen Social-Media-Aktivitäten. Zusätzlich steht die technische Umsetzung in MS Word im Vordergrund - wie kann ich mit wenigen Umstellungen die Wirkung der Profile und des Lebenslaufes verbessern?

SICHERE RECHTSCHREIBUNG FÜR DEN BERUFSALLTAG

Einen Text flüssig und fehlerfrei schreiben zu können, ist eine wichtige Voraussetzung, um in den meisten Berufen und in Schule, Ausbildung oder Studium Erfolg zu haben. Wenn wir Buchstaben vergessen, Kommata falsch setzen oder unser Satzbau unsicher ist, dann kann es sein, dass wir vom Leser als weniger kompetent oder als fachlich unsicher eingestuft werden - selbst wenn wir ein Experte auf unserem Gebiet sind!

In diesem Onlinekurs **ab 9. Februar 2022, 18:30 bis 20:00 Uhr**, lernen Sie grundlegende Rechtschreibregeln anzuwenden, wenn Sie einen Text (z. B. einen Brief oder Bericht) verfassen. Dazu gehören die Beantwortung von Fragen wie: Was ist bei zusammengesetzten Wörtern zu beachten? Was ist ein Wortstamm und wie hilft er bei der korrekten Rechtschreibung? Wann wird ein Komma gesetzt und wann nicht? Was ist bei der Groß- und Kleinschreibung von Wörtern zu beachten? Wann kommt es zur Getrennt- und Zusammenschreibung?

Der Kurs richtet sich an Erwachsene, die schreiben können, jedoch noch sicherer in der Anwendung der Regeln zur Rechtschreibung werden bzw. diese noch einmal verinnerlichen möchten.

LOGO-DESIGN FÜR FIRMA, VEREIN UND HOBBY

Logos lassen sich schnell erfassen, benötigen keine Sprachkenntnis und steigern so den Wiedererkennungswert. Doch was macht ein gutes Logo aus? Worauf ist zu achten? Im Onlinekurs **ab 1. Februar 2022, 18:00 bis 19:30 Uhr**, lernen Sie die Grundlagen für ein professionelles Logo-Design.

VERSTECKSPIEL ZUCKER

Zucker steckt nicht nur in Süßigkeiten. Auch herzhaftes Lebensmittel können beachtliche Mengen enthalten. Der Online-Vortrag am **8. Februar 2022, 17:00 bis 18:00 Uhr**, beantwortet beispielweise, hinter welchen Begriffen sich Zucker versteckt, wie man süße Zusatzstoffe erkennt, was der Hinweis „mit Süßungsmitteln“ auf Lebensmitteln bedeutet und ob der Nutri-Score wirklich dabei hilft, „gesündere“ Produkte auszuwählen.

YOGA MIT UNERFAHRENEN - ONLINE

Ein Kurs für einen besseren Umgang mit Emotionen und für ein gutes Selbst-Bewusst-Sein.

Es ist nicht wichtig, wie alt oder wie beweglich Sie sind. Yoga ist in jeder Lebensphase eine gute Entscheidung und hilft Ihnen, einen klaren Kopf zu bekommen und besser

entspannen zu können. Durch die Kräftigung und Dehnung bestimmter Muskelgruppen wachsen die körperliche Wahrnehmung und das Vertrauen in sich selbst. Mit



Foto: pixabay

bestimmten Atemübungen beruhigen Sie Ihr vegetatives Nervensystem, lösen energetische Blockierungen und gleichen sie aus. Des Weiteren erhöhen Sie Ihre Konzentrationsfähigkeit. Das Ziel des Kurses **ab 28. Februar 2022, 18:15 bis 19:45 Uhr**, ist es, online einen Rahmen zu schaffen, wo sich jeder wohlfühlen und sein kann, was er ist. Yoga ist kein Leistungssport, sondern eine Philosophie - also nur Mut zu erfahrbaren positiven Lebensenergien.

REISE NACH JAPAN - LIVE AUS TOTORI/JAPAN

Die internationale Koordinatorin der Stadt Tottori Anne-Marie Stark gibt am **5. Februar 2022, 10:30 bis 12:00 Uhr** online spannende Einblicke in den japanischen Alltag:

- landeskundliche Einführung (in Form einer kleinen Reise),
- Umgang der Japaner mit der Corona-Situation,
- offenes Gespräch zu von Ihnen frei gewählten Themen.

KOREANISCH - NICHT NUR FÜR DIE REISE

Sie planen Ihre nächste Reise privat oder beruflich nach Südkorea oder Sie wollen einfach nur einmal ins Koreanische reinschnuppern, bevor Sie sich für einen systematischen Grundkurs entscheiden? Dann sind Sie auf jeden Fall in diesem Kurs **ab 21. Februar 2022, 18:30 bis 20:00 Uhr**, richtig.

SUAHELI - HAKUNA MATATA

Sie interessieren sich für Ostafrika und die dortige Kultur? Dann wird Ihnen Suaheli ganz neue Türen öffnen. Spätestens seit dem Klassiker „König der Löwen“ kennen Sie zumindest schon mal den Ausspruch „Hakuna matata - Es gibt keine Probleme“. Diese werden Sie auch nicht haben, wenn Sie weitere Wörter und Sätze lernen. Insgesamt ist das Erlernen der Sprache durch die vielen Einflüsse des Arabischen, Deutschen und Englischen relativ einfach. Zugute kommt Ihnen außerdem, dass die Kultur der Suaheli-Sprechenden eine Willkommenskultur ist. Sobald die Einheimischen merken, dass der Mzungu (Weißer/Europäer) ein paar Worte bringt, lassen sie sich auf viele Gespräche ein. So lernen Sie eine Menge Vokabeln dazu. Dieser Kurs **ab 2. Februar 2022, 19:30 bis 21:00 Uhr** für Anfänger wird online in der vhs.cloud durchgeführt. Wie das geht, erfahren Sie von uns vor dem Kursstart. Lernen Sie Suaheli einfach, bequem und sicher mit allen Geräten.

WEITERE ONLINEKURSE:

Rückenfit

am 24. Januar 2022, online individuell abrufbar

Solarstrom vom eigenen Dach

am 1. Februar 2022, 18:00 bis 19:30 Uhr online

Lunch Break - Englisch für die Mittagspause (Konversationskurs A2+)

ab 3. Februar 2022, 12:30 bis 13:15 Uhr online

Portugiesisch für Anfänger A1

ab 03.02.2022, 19:30 bis 21:00 Uhr online

Schlafstörungen adé - Gesunder Schlaf

am 8. Februar 2022, 18:00 bis 19:30 Uhr online

Manga zeichnen: Dynamische Posen und Effekte

am 22. Februar 2022, 18:00 bis 19:30 Uhr online

Mobiles (bargeldloses) Bezahlen

am 22. Februar 2022, 18:00 bis 19:00 Uhr online

DIE FOLGENDEN PRÄSENZKURSE STEHEN UNTER DEM VORBEHALT DER DURCHFÜHRBARKEIT BEDINGT DURCH DIE AKTUELL GÜLTIGE CORONA-SCHUTZ-VERORDNUNG.

Das macht das Kind mit links - Händigkeit Ihrer Schützlinge erkennen und fördern

am 10. Februar 2022, 09:00 bis 14:15 Uhr in Zwickau

Kurs für ältere Kraftfahrer

ab 28. Februar 2022, 17:00 bis 19:15 Uhr in Werdau

FLECHTEN EINER WEIDENKUGEL IN CHAOSTECHNIK

Kugel-bird weaving, auch „Chaosgeflecht“ genannt, maximal 50 Zentimeter

Als Verwendungszweck ist Dekoration, eine Lampe oder ein Pflanzgestell möglich. Dabei sind viele Variationen in Form, Farbe, Größe und Materialien denkbar.

Für die Teilnahme am **26. Februar 2022, 13:00 bis 18:00 Uhr** in Zwickau sind keine Vorkenntnisse erforderlich - der Schwierigkeitsgrad ist leicht.

Achtung: Anmeldung nur bis 25. Januar 2022 möglich

Nähkurs für Einsteiger

ab 1. Februar 2022, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau

Klößeln

ab 7. Februar 2022, 17:00 bis 19:15 Uhr in Crimmitschau

ab 21. Februar 2022, 17:00 bis 19:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

Blumenmalerei nach Gary Jenkins

ab 15. Februar 2022, 10:00 bis 14:00 Uhr in Zwickau

Öl- und Acrylmalerei für Anfänger und Fortgeschrittene

ab 28. Februar 2022, 18:00 bis 19:30 Uhr in Fraureuth

ab 1. März 2022, 18:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

KAHA® Schnupperkurs

am 27. Januar 2022, 17:00 bis 18:00 Uhr in Zwickau

AROHA®

ab 3. Februar 2022, 17:00 bis 18:00 Uhr in Zwickau

Deutsch für Alltag und Beruf A2 - Intensivkurs

ab 28. Februar 2022, 17:00 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Englisch für Anfänger A1.1

ab 28. Februar 2022, 09:30 bis 11:00 Uhr in Hohenstein-Ernstthal

ab 28. Februar 2022, 16:30 bis 18:00 Uhr in Limbach-Oberfrohna

Spanisch für Anfänger A1.1

ab 24. Januar 2022, 16:00 bis 17:30 Uhr in Werdau

Spanisch-Konversationskurs B1

ab 1. Februar 2022, 18:30 bis 20:00 Uhr in Zwickau

Tschechisch für Anfänger A1.1

ab 28. Januar 2022, 17:00 bis 19:15 Uhr in Zwickau

Computer - Grundkurs und Einführung ins Internet

ab 28. Februar 2022, 17:00 bis 19:15 Uhr in Wilkau-Haßlau

Schafe unter Strom - Schlüssel zum Biotopverbund in Westsachsen?

ab 3. Februar 2022, 17:00 bis 18:00 Uhr in Zwickau

Für Fragen zu den Kursen berät die Volkshochschule gern.

Es wird darum gebeten, Anfragen per Telefon oder E-Mail zu stellen. Für persönliche Vorsprachen bleibt die Volkshochschule bis auf Weiteres geschlossen.

Kontakt:

Volkshochschule Zwickau

Telefon: 0375 4402-23801

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de

SOZIALAMT

Farbklang 2021

Internationales Musikprojekt mit 25-minütigem Song



Grafik: Tommy Kotzur

Nachdem die Farbklang-Reihe 2020 erfolgreich Premiere gefeiert hat, wurde sie im vergangenen Jahr fortgeführt.

Im Jahr 2020 startete die Reihe mit der Umsetzung eines ganzen Musikalbums, an dem sowohl einheimische als auch zugewanderte Künstlerinnen und Künstler aus dem Landkreis Zwickau und darüber hinaus aus ganz Sachsen mitgewirkt haben. Das Album

sowie zwei weitere interkulturelle Musikprojekte wurden in der Veranstaltung „Farbklang - bunte Vielfalt gemalt mit Tönen“ im Rahmen der Interkulturellen Woche der Öffentlichkeit präsentiert.

Auch 2021 wurde ein Farbklang-Projekt umgesetzt. Diesmal jedoch in einem neuen Format. Es beteiligten sich Künstlerinnen und Künstler sowohl aus Deutschland, wieder teils mit Migrationshintergrund, als auch aus dem Ausland wie Niederlande oder

Uruguay. Die Zwickauer Löwenzahn-Band, in der Menschen mit Handicap spielen, nahm ebenso bei Farbklang teil.

Somit hat das internationale Musikprojekt nicht nur einen integrativen, sondern auch einen inklusiven Charakter. Am Ende entstand ein 25-minütiger Song, bestehend aus neun voneinander getrennten Teilstücken mit je einzelnen Songs, bei denen sich die Künstlerinnen/Künstler kreativ betätigt haben und selbst

verwirklichen konnten. Passend dazu wurde ein Musikvideo umgesetzt. Insgesamt haben über 15 Personen am Projekt mitgewirkt. Initiiert und umgesetzt wurde das Vorhaben von den drei Streetworkern der Flexiblen Jugendhilfestation Glauchau des Diakoniewerkes Westsachsen - Tobias Winkler, Tommy Kotzur, Fabian Ferber - mit Unterstützung des Kommunalen Integrationskoordinators für Jugend und Soziales des Landkreises Zwickau, Sebastian Helbig. Fachlich begleitet

wurde es zudem von Mathika Productions aus Gera als auch 7Schläfer-Musik aus Leipzig. Ende 2021 wurde das Musikprojekt auf YouTube veröffentlicht und kann über den Link <https://youtu.be/k-itKYKx348> aufgerufen werden. Auch in diesem Jahr ist geplant, die Farbklang-Reihe fortzusetzen, wie Helbig verrät.

Diese Maßnahme wurde mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

BERUFLICHES SCHULZENTRUM (BSZ) FÜR WIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG UND SOZIALWESEN LICHTENSTEIN

SAVE THE DATE!

„Tag der offenen Tür“

„Herzlich willkommen“ heißt es am **Samstag, dem 5. Februar 2022 von 11:00 bis 13:00 Uhr** zum „Tag der offenen Tür“ am Beruflichen Schulzentrum für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen in Lichtenstein, Meerane und Wilkau-Haßlau für interessierte Schülerinnen und Schüler sowie Eltern.

Viele stehen vor der Frage „Wie geht es weiter, wenn ich meinen Schulabschluss in der Hand halte?“.

Das BSZ stellt zum „Tag der offenen Tür“ an drei Standorten verschiedene Möglichkeiten der schulischen und beruflichen Bildung vor.

Wie an jedem Beruflichen Schulzentrum wird selbstverständlich auch die duale Ausbildung angeboten. Viele Jugendliche schließen nach dem erfolgreichen Besuch der Oberschule einen Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb ab und erlernen einen Beruf. Das BSZ Lichtenstein bildet Berufe im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung, der Ernährung, des Gartenbaus und des Friseurhandwerks aus.

Das Berufliche Gymnasium bietet Schülern eine Alternative zum „klassischen Abitur“, indem es allgemeines und berufliches Lernen verbindet.

Die folgenden Fachrichtungen können gewählt werden:

Biotechnologie, Gesundheit und Soziales sowie Wirtschaftswissenschaft. Innerhalb von drei Jahren können die Jugendlichen nach der Oberschule oder auch der 10. Klasse des Gymnasiums die Allgemeine Hochschulreife erwerben.

Die Fachoberschule ist eine weitere studienqualifizierende Schulart. Interessierte Jugendliche können die Fachhochschulreife erwerben. Die Fachoberschule wird in folgenden Fachrichtungen angeboten: Agrarwirtschaft, Bio- und Umweltechnologie, Gesundheit und Soziales sowie Wirtschaft und Verwaltung.

Zum „Tag der offenen Tür“ werden auch die Berufsfachschule mit der Ausbildung zum Sozialassistenten, zum Pflegefachmann und zum Krankenpflegehelfer sowie die Fachschule für Sozialpädagogik mit ihrer Ausbildung zum Erzieher umfassend vorgestellt.

Selbstverständlich wird für alle Bildungsgänge kein Schulgeld erhoben.

Weitere Informationen inklusive Hinweise zum Hygieneplan erhalten Interessenten auf www.bs-z-lichtenstein.de.

Der Veranstalter freut sich auf regen Zuspruch.

NATURSCHUTZ-, BILDUNGS- UND KULTURZENTRUM GRÄFENMÜHLE

„Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“

Jetzt um zwei Apfelbäume für die Frühjahrspflanzung bewerben!

Schulen und Kitas aus Sachsen können sich innerhalb der Initiative „Apfelbäumchen für Sachsens Schulen und Kitas“ (gemäß Beschluss des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2021/2022) für zwei Apfelbäume für ihren Schulhof oder ihr Kitagelände bewerben.

Die Initiative wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL)-Landesverband Sachsen e.V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e.V. Landesverband Sachsen umgesetzt.

Bewerbungsschluss für die Frühjahrspflanzung ist der **6. Februar 2022**.

Es stehen reichlich Apfelbäume zur Verfügung und der DVL Sachsen freut sich auf viele Interessenten.

Auch Bewerbungen für die Herbstpflanzung 2022 werden bereits angenommen.

Alle Informationen und das Bewerbungsformular zur Initiative sind auf der Homepage des DVL Sachsen <https://dvl-sachsen.de> unter „Initiative Apfelbäumchen“ zu finden. Dort gibt es auch den Aufruf, die Teilnahmebedingungen und das Merkblatt zur Pflanzung.

Die Apfelbäume können künftig den Kindern der Einrichtungen frische Äpfel liefern und vor Augen führen, wie im Verlauf der Jahreszeiten aus einer Blüte ein Apfel reift und welchen Beitrag bestäubende Insekten für unsere Ernährung leisten.

Mit der Pflanzung der Apfelbäume schaffen die Schulen und Kitas auch ein Refugium für Insekten,

Vögel und viele andere kleine Tiere und leisten damit einen kleinen Beitrag zu mehr Biodiversität in unseren Städten und Dörfern.

Bei der Herbstpflanzung 2021 sind als Auftakt der Initiative bereits über 100 Apfelbäume auf Schulhöfen oder in Gärten von Kindertagesstätten in ganz Sachsen gepflanzt worden.

Fragen zur Bewerbung beantwortet gerne Sophie von Eichborn vom DVL-Regionalbüro Nordwestsachsen unter der E-Mail apfelbaum-orga@dvl-sachsen.de oder unter Telefon: 03423 7393002.

Bei Fragen zur Pflanzung und Pflege hilft Katrin Müller vom DVL-Regionalbüro Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter apfelbaum-wissen@dvl-sachsen.de oder unter Telefon: 03504 629661 weiter.

CHRISTOPH-GRAUPNER-GYMNASIUM KIRCHBERG

Das Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg lädt ein!

Beratungselternabend und Schnuppertag finden statt

Auch in diesem Jahr findet der Beratungselternabend am **Dienstag, dem 25. Januar 2022, 19 Uhr**, online, statt.

Mittels informativer Videoclips werden sich die Schulleitung, der sprachliche sowie der naturwissenschaftliche Fachbereich, die Bläserklasse und die Ganztagesangebote vorstellen. Anschließend besteht die Möglichkeit, aufkommende Fragen an die

Vertreterinnen sowie Vertreter der Fachbereiche im Live-Chat zu stellen.

Ebenso wird der Schnuppertag in diesem Jahr digital vorbereitet.

Ab 3. Februar 2022 wird ein Video auf der Homepage des Gymnasiums zu finden sein, in welchem sich alle Fachschaften auf kreative Weise vorstellen.

Alle weiteren Hinweise - beispielsweise zu den Örtlichkeiten und mitzubringenden Unterlagen - können auf der Homepage nachgelesen werden.

Den Link zum Elternabend, das Video zum Schnuppertag und alle Informationen zur Anmeldung sind auf der Homepage: <https://www.graupnergym.de> zu finden.